

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 11

Ausgegeben Düsseldorf, den 15. November

2017

### Inhalt

	Seite		Seite
Kanzelabkündigung zur 59. Aktion „Brot für die Welt“ zum 1. Adventssonntag, 3. Dezember 2017, und zu den darauf folgenden Sonntagen bis einschließlich 4. Advent, 24. Dezember 2017 .....	197	Urkunde über die Aufhebung der Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde Leverkusen-Manfort ....	208
Kanzelabkündigung zur 59. Aktion „Brot für die Welt“ zu Heiligabend, 24. Dezember 2017 .....		Urkunde über die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinde Leverkusen-Schlebusch .....	208
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter .....	198	Urkunde über die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinde Leverkusen-Wiesdorf.....	209
Arbeitsrechtsregelung zur vorübergehenden Abweichung vom kirchlichen Arbeitsrecht für die NOSTRA gGmbH in Köln .....	198	Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Feldkirchen-Altewied und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Altewied und der Evangelischen Kirchengemeinde Feldkirchen .....	209
Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in der Kinderfachklinik Bad Sassendorf GmbH.....	198	1. Satzung zur Änderung der Satzung für das Diakonische Werk des Evangelischen Kirchenkreises Leverkusen .....	210
Rechtsverordnung zum Vorgehen bei Verdacht auf Vorliegen einer Suchterkrankung oder -gefährdung bei Pfarrerinnen und Pfarrern sowie die Durchführungsbestimmungen über die Durchführung von Eskalationsgesprächen.....	199	Satzung zur Änderung der Satzung der Diakoniestiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Troisdorf .....	210
Änderung der Richtlinien zur finanziellen Abwicklung von Freizeiten .....	202	Satzung des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Wesel.....	210
Merkblatt zum Urheberrecht .....	206	Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im europäischen Ausland 2018.....	212
Urkunde über die Veränderung der Grenze zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Mönchengladbach-Hardt und der Evangelischen Martin-Luther-Kirchengemeinde Mönchengladbach-Rheindahlen.....	206	Redaktionsschlussstermine im Jahre 2018 für das Kirchliche Amtsblatt.....	214
Urkunde über die Veränderung der Evangelischen Friedenskirchengemeinde Mönchengladbach durch Angliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Mönchengladbach-Hardt.....	207	Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels.....	214
		Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln.....	215
		Bekanntgabe über das Wiedereingebrauchsetzen eines Kirchensiegels .....	215
		Personal- und sonstige Nachrichten.....	215
		Literaturhinweise .....	219

### Kanzelabkündigung zur 59. Aktion „Brot für die Welt“ zum 1. Adventssonntag, 3. Dezember 2017, und zu den darauf folgenden Sonntagen bis einschließlich 4. Advent, 24. Dezember 2017

Liebe Gemeinde,

„Denn bei dir ist die Quelle des Lebens, und in deinem Lichte sehen wir das Licht“, so lesen wir es in Psalm 36. Hier spricht jemand voller Zuversicht und glaubenssicher über Gottes Güte und Gerechtigkeit. Ein einfaches Bild: Gott als Quelle, die Leben schenkt.

Die Menschen im alten Israel haben es sofort verstanden. Eine Wasserquelle in der Wüste bringt Leben in Dürre und Trockenheit.

Auch heute noch gibt dieses Bild von Gott als Quelle des Lebens vielen Christinnen und Christen auf der ganzen Welt Hoffnung und Zuversicht. Zum Beispiel in Kenia: Hier fördert Brot für die Welt ein Wasser-Projekt. Dank einfacher Methoden zur Speicherung von Regenwasser und Bewässerung der Felder konnten dutzende Familien der verheerenden Dürre in den vergangenen Monaten trotzen.

Nicht nur in Kenia, in vielen Regionen der Erde wird das Wasser knapp. Fast 700 Millionen Menschen weltweit haben keinen Zugang zu sauberem Trinkwasser. Durch den Klima-

wandel, intensive Landwirtschaft und Industrieanlagen verschlechtert sich die Wasserversorgung in vielen Regionen noch mehr.

Unter dem Motto „Wasser für alle“ will Brot für die Welt etwas von der Zuversicht und Hoffnung weitergeben, die aus Psalm 36 spricht: „Gott bei dir ist die Quelle des Lebens.“

Ich bitte Sie, helfen Sie mit. Unterstützen Sie bitte die Arbeit von Brot für die Welt durch Ihre Spende und Ihr Gebet.

Eine gesegnete und freudige Adventszeit wünscht Ihnen Ihr  
Manfred Rekowski

### **Kanzelabkündigung zur 59. Aktion „Brot für die Welt“ zu Heiligabend, 24. Dezember 2017**

Liebe Gemeinde,

„Fürchtet Euch nicht!“ Mit dieser Botschaft grüßt der Engel in der Weihnachtsgeschichte die Hirten. Nicht Furcht und Angst, sondern Hoffnung, Freude und Zuversicht will der Engel verbreiten.

Das ist auch die Botschaft von Brot für die Welt. Statt Angst und Furcht vor dem Klimawandel, Hungerkatastrophen oder vor Flüchtlingen unter die Menschen zu bringen, will Brot für die Welt etwas von der Hoffnung, Freude und Zuversicht von Weihnachten weitergeben.

Zum Beispiel im afrikanischen Malawi: Hier berät Brot für die Welt Bauern, wie sie mit neuen Anbaumethoden und Bewässerungssystemen dem Klimawandel trotzen können. Die Menschen bekommen so Hoffnung und Zuversicht, in ihrer Heimat bleiben zu können.

Bitte helfen Sie mit, geben Sie diese Hoffnung weiter. Unterstützen Sie bitte die Arbeit von Brot für die Welt durch die Kollekte in diesem Gottesdienst.

Ein frohes und gesegnetes Fest der Freude wünscht Ihr  
Manfred Rekowski

### **Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

1403552

Az. 12-10:0002

Düsseldorf, 6. Oktober 2017

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) die nachstehenden Arbeitsrechtsregelungen getroffen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 ARRG bekannt gemacht werden.

Die Regelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

### **Arbeitsrechtsregelung zur vorübergehenden Abweichung vom kirchlichen Arbeitsrecht für die NOSTRA gGmbH in Köln**

Vom 4. Oktober 2017

#### § 1

#### **Vorübergehende Maßnahmen**

(1) Die NOSTRA gGmbH in Köln befindet sich in einer vorübergehenden erheblichen wirtschaftlichen Notlage. Das Insolvenzverfahren wurde am 1. August 2017 eröffnet.

(2) Zur Sicherung der Arbeitsplätze wird für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der NOSTRA gGmbH in Köln bestimmt, dass die Jahressonderzahlung nach § 19 BAT-KF für das Jahr 2017 nicht gezahlt wird. Für den Fall, dass der Betrieb der Nostra gGmbH ganz oder teilweise im Rahmen des Insolvenzverfahrens stillgelegt bzw. nicht fortgeführt wird, lebt der Anspruch auf die Jahressonderzahlung nach § 19 BAT-KF für alle von Satz 1 betroffenen Mitarbeitenden wieder auf und gilt dann als Masseverbindlichkeit im Sinne von § 55 InsO.

(3) Ausgenommen von der Regelung sind Beschäftigte, mit denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Arbeitsrechtsregelung eine Vereinbarung über Altersteilzeit abgeschlossen worden ist.

#### § 2

#### **Voraussetzungen**

(1) Die Geschäftsführung/Insolvenzverwalterin hat der Mitarbeitervertretung die wirtschaftliche Situation der Einrichtung eingehend erklärt und darlegt. Dazu ist der Mitarbeitervertretung Einblick in die dafür maßgeblichen Unterlagen gewährt und eine unmittelbare Unterrichtung durch die Insolvenzverwalterin ermöglicht worden.

(2) Die Geschäftsführung/Insolvenzverwalterin unterrichtet die Mitarbeitervertretung monatlich über die wirtschaftliche Situation der gGmbH.

#### § 3

#### **Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt zum 4. Oktober 2017 in Kraft.

Dortmund, den 4. Oktober 2017

Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

### **Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in der Kinderfachklinik Bad Sassendorf GmbH**

Vom 4. Oktober 2017

#### § 1

#### **Vorübergehende Maßnahmen**

(1) Zur Abwendung der Insolvenz und zur Sicherung der Arbeitsplätze kann für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

der Kinderfachklinik Bad Sassendorf GmbH mit Sitz in Bad Sassendorf durch Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG bestimmt werden, dass für das Jahr 2017 und für das Jahr 2018 die Personalkosten durch Absenkung der Jahressonderzahlung in Höhe von 75 v.H. der sich nach § 19 BAT-KF und § 2 MTArb-KF i. V. m. § 19 BAT-KF ergebenden Beträge für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinderfachklinik Bad Sassendorf GmbH verringert werden.

(2) Für die Ärztinnen und Ärzte erfolgt im Jahr 2018 und im Jahr 2019 eine Reduktion des monatlichen Entgeltes in Höhe des Prozentsatzes, welcher der Reduktion des Jahresentgeltes durch die Kürzung der Jahre Jahressonderzahlung bei den anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach Absatz 1 entspricht.

(3) Ausgenommen von der Regelung sind Beschäftigte, die sich bei Inkrafttreten der Arbeitsrechtsregelung in Altersteilzeit befinden. Auszubildende, Praktikantinnen, Praktikanten, Pflegegeschüler- und innen sind ebenfalls ausgenommen.

(4) Mit den leitenden Mitarbeitenden, für welche die Dienstvereinbarung keine rechtliche Wirkung entfaltet, werden entsprechende individualrechtliche Regelungen getroffen, die ein Verzicht entsprechend nach Abs. 1 vorsehen.

## § 2 Voraussetzung

(1) Die Kinderfachklinik Bad Sassendorf GmbH befindet sich in einer vorübergehenden wirtschaftlichen Notlage. Ihr Vorliegen wird durch das Testat einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 21. August 2017 bestätigt.

(2) Voraussetzung für den Abschluss einer Dienstvereinbarung ist, dass die Geschäftsführung der Mitarbeitervertretung vorher die wirtschaftliche Situation der Einrichtung schriftlich eingehend erklärt und dargelegt hat. Dazu ist der Mitarbeitervertretung Einblick in die dafür maßgeblichen Unterlagen zu gewähren und eine unmittelbare Unterrichtung durch die Wirtschaftsprüfung zu ermöglichen. Die Gründe, die zu der wirtschaftlichen Notlage geführt haben, sind in die Dienstvereinbarung aufzunehmen.

(3) Voraussetzung ist weiter, dass die Dienststellenleitung mit der Mitarbeitervertretung für die Dauer der Laufzeit der Dienstvereinbarung in regelmäßigen Abständen (einmal im Quartal) die Entwicklung der Einnahme- und Ausgabesituation erörtert. Der Mitarbeitervertretung sind alle für die Beurteilung der wirtschaftlichen Situation der Kinderfachklinik Bad Sassendorf GmbH erforderlichen Unterlagen und Informationen rechtzeitig zu den gemeinsamen Sitzungen zur Verfügung zu stellen.

(4) Voraussetzung ist ferner, die Verpflichtung des Arbeitgebers, bis zum 30. November 2018 keine betriebsbedingten Kündigungen, es sei denn, die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter lehnt das Angebot einer zumutbaren, im Wesentlichen gleichwertigen und entsprechend gesicherten Tätigkeit, die auch in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen kirchlichen Arbeitgeber bestehen kann, ab.

(5) Den bei Inkrafttreten der Arbeitsrechtsregelung befristet beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Arbeitsverhältnis während der Dauer der Laufzeit oder ein halbes Jahr nach Ende der Laufzeit auf Grund der Befristung endet, sind die nach § 1 einbehaltenen Entgeltbestandteile beim Ausscheiden nachzuzahlen, es sei denn, der Arbeitgeber bietet der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter die Entfristung des Arbeitsverhältnisses an.

(6) Etwaige Mehrerlöse oder Mehreinnahmen gegenüber den Erlösen und Einnahmen, die bei Abschluss der Dienstvereinbarung zugrunde gelegt worden sind, werden mit

Zustimmung der Mitarbeitervertretung in eine Rücklage zur Vermeidung zukünftiger betriebsbedingter Beendigungskündigungen eingestellt. Wird eine solche Rücklage nicht gebildet, werden die Mehrerlöse bzw. -einnahmen in abrechnungstechnisch einfacher Weise an diejenigen beteiligten Mitarbeitenden ausgezahlt, die zum Zeitpunkt des Ablaufs der Dienstvereinbarung noch in der Kinderfachklinik Bad Sassendorf GmbH tätig sind.

## § 3 Kündigung

Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung sind nur zur außerordentlichen Kündigung der Dienstvereinbarung aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn die Dienststellenleitung Insolvenz anmeldet, ein Betriebsübergang nach § 613a BGB ohne Zustimmung der Mitarbeitervertretung erfolgt oder entgegen der Verpflichtung nach § 2 Abs. 4 betriebsbedingte Kündigungen ausspricht.

In diesem Fall ist die Dienststellenleitung verpflichtet, die einbehaltenen Entgeltbestandteile umgehend auszuzahlen.

## § 4 Inkrafttreten

(1) Die Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. November 2017 in Kraft.

(2) Die Laufzeit der Dienstvereinbarung geht vom 1. November 2017 bis zum 30. November 2018.

(3) Die Dienstvereinbarung ist dem Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. nach Unterzeichnung zuzuleiten.

Dortmund, den 4. Oktober 2017

Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission  
Der Vorsitzende

## Rechtsverordnung zum Vorgehen bei Verdacht auf Vorliegen einer Suchterkrankung oder -gefährdung bei Pfarrerinnen und Pfarrern sowie die Durchführungsbestimmungen über die Durchführung von Eskalationsgesprächen

1402796  
Az. 11-42-0:0007

Düsseldorf, 29. September 2017

Die Kirchenleitung hat mit Beschluss vom 19. Mai 2017 die Rechtsverordnung zum Vorgehen bei Verdacht auf Vorliegen einer Suchterkrankung oder -gefährdung bei Pfarrerinnen und Pfarrern erlassen. Nachstehend geben wir die Rechtsverordnung sowie die Durchführungsbestimmungen über die Durchführung von Eskalationsgesprächen bekannt.

Das Landeskirchenamt

## **Rechtsverordnung zum Vorgehen bei Verdacht auf Vorliegen einer Suchterkrankung oder -gefährdung bei Pfarrerinnen und Pfarrern**

**Vom 19. Mai 2017**

### **Präambel**

Suchterkrankungen betreffen sämtliche gesellschaftliche Gruppen und wirken sich in allen Lebensbereichen negativ aus. Suchterkrankungen betreffen auch Menschen, die selbst in fürsorglichen und beratenden Diensten tätig sind, zu ihnen gehören die Pfarrerinnen und Pfarrer.

Die Evangelische Kirche im Rheinland geht respektvoll mit suchtgefährdeten und suchterkrankten Menschen um. Falsche Rücksichtnahme und Verharmlosung von Suchtproblemen führen nicht nur zu schweren Beeinträchtigungen des Dienstes, sondern führen in erster Linie zu schweren Schäden bei den Betroffenen und deren Umfeld. Bei einer Suchterkrankung sollte der oder dem Betroffenen die notwendige Hilfe zuteilwerden. Frühzeitiges Eingreifen ist hier besonders wirkungsvoll.

Neben der so genannten substanzgebundenen Sucht ist auch die sog. substanzungebundene Sucht (z.B. Spielsucht, Internetsucht, Konsum- und Arbeitssucht, Essstörungen) Gegenstand dieser Rechtsverordnung.

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich, Begriffserklärung**

(1) Diese Rechtsverordnung findet Anwendung auf Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche im Rheinland, mit Ausnahme der hauptamtlichen theologischen Mitglieder der Kirchenleitung und der Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamtes, für die eigene Regelungen geschaffen werden.

(2) Sie finden auch Anwendung auf Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst, Vikarinnen und Vikare sowie Pastorinnen und Pastoren im Sinne der ergänzenden pastoralen Dienste, soweit diese in einem solchen Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen.

### **§ 2**

#### **Ziel der Rechtsverordnung**

Ziel der Rechtsverordnung ist es, die Sicherheit in der Dienstausbübung und eine ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung zu gewährleisten, die Gesundheit dauerhaft zu erhalten und Suchtgefahren in geeigneter Weise vorzubeugen sowie Gefährdeten und abhängig Kranken ein rechtzeitiges Hilfsangebot zu unterbreiten und allen Beteiligten Handlungsinstrumente zur Verfügung zu stellen. Nach erfolgreich beendeter Therapie ist die Wiedereingliederung zu unterstützen. Alle Maßnahmen dienen auch dem Schutz der Betroffenen.

### **§ 3**

#### **Gebrauch von Suchtmitteln**

(1) Für den allgemeinen Gebrauch von Alkohol und anderer substanzgebundener Suchtmittel gilt grundsätzlich die Pflicht aller öffentlich-rechtlich Bediensteten zur Gesunderhaltung. Sie haben alles zu unterlassen, was sie an ihrer Pflicht zur ordnungsgemäßen Dienstausbübung hindert oder diese beeinträchtigt.

(2) Die Pflicht aus § 38 UVV findet auf alle Beschäftigten uneingeschränkt Anwendung.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> § 38 Unfallverhütungsvorschrift (UVV):

(1) Versicherte dürfen sich durch Alkoholgenuss nicht in einen Zustand versetzen, durch den sie sich selbst oder andere gefährden können.

### **§ 4**

#### **Suchtbeauftragte oder Suchtbeauftragter**

(1) Die Leitung der Personalabteilung des Landeskirchenamtes benennt im Einvernehmen mit der Pfarrvertretung eine Person als Suchtbeauftragte oder als Suchtbeauftragten.

(2) Aufgaben der oder des Suchtbeauftragten sind:

1. Information über Hilfsangebote und Vermittlung von Hilfsangeboten für Betroffene in Zusammenarbeit mit externen Institutionen (z.B. Suchtberatungsstellen),
2. Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für Dienstvorsetzte oder haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende bei vermuteter Suchtproblematik,
3. Beratung von Dienstvorsetzten und Betroffenen zum Ablauf des Stufenplans,
4. Erarbeitung und Mithilfe bei gesundheitsfördernden Maßnahmen zum Abbau arbeitsplatzbezogener bzw. mit der Dienstausbübung verbundener Risikofaktoren,
5. Entwicklung und Realisierung von Fortbildungskonzepten und Schulungsmaßnahmen für Dienstvorsetzte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum Umgang mit suchtgefährdeten und suchtkranken Personen,
6. bei gegebenem Anlass Kontaktaufnahme zum privaten Umfeld der oder des Betroffenen und Hilfestellung bei Behörden und sozialen Diensten.

### **§ 5**

#### **Schulungsmaßnahmen**

Das Landeskirchenamt stellt ein Schulungsangebot für die die Dienstaufsicht wahrnehmenden Verantwortlichen sicher.

### **§ 6**

#### **Maßnahmen bei akuten Auswirkungen von Suchtmitteln**

Das Recht der Dienstvorsetzten, eine der Dienstaufsicht unterstellte Person bei akuten Auswirkungen von Suchtmitteln von der Arbeit freizustellen bzw. ihr oder ihm die Dienstausbübung vorübergehend zu untersagen, bleibt von den übrigen Regelungen dieser Dienstvereinbarung unberührt.

### **§ 7**

#### **Vorgehen bei Anzeichen von Vorliegen einer Suchterkrankung oder -gefährdung**

Bei Auffälligkeiten wird die Dienstvorsetzte oder der Dienstvorsetzte mit der betroffenen Person Eskalationsgespräche führen. Die Kirchenleitung erlässt Durchführungsbestimmungen zur Ausgestaltung der Eskalationsgespräche.

### **§ 8**

#### **Maßnahmen während der Arbeitszeit**

Erfolgt eine Maßnahme der Suchtberatung bzw. Suchttherapie während der Arbeitszeit, wird die oder der Betroffene unter Fortzahlung der Bezüge vom Dienst freigestellt. Die Person nach § 1 legt der oder dem Dienstvorsetzten eine schriftliche Bestätigung des Termins durch die Beraterin oder den Berater oder die Therapeutin oder den Therapeuten vor.

(2) Versicherte, die infolge Alkoholgenusses oder anderer berauschender Mittel nicht mehr in der Lage sind, ihre Arbeit ohne Gefahr für sich oder andere auszuführen, dürfen mit Arbeiten nicht beschäftigt werden.

## § 9

**Anordnung einer ärztlichen Untersuchung**

Die Weisung, sich ärztlich untersuchen zu lassen, ist gerechtfertigt, wenn sich die Zweifel an der Dienstfähigkeit der Person nach § 1 auf konkrete Umstände stützen und nicht willkürlich sind. Unter diesen Voraussetzungen ist sie jederzeit möglich. Ob und zu welchem Zeitpunkt eine Begutachtung erfolgen soll, bemisst sich anhand der Vorgaben des konkreten Einzelfalls. Bei angestellten Mitarbeiterinnen und angestellten Mitarbeitern ist § 3 Abs. 4 BAT-KF zu beachten.<sup>2</sup>

## § 10

**Begleitung nach Beendigung der Suchttherapie**

Nach erfolgreich beendeter Suchttherapie führt die Dienststellenleitung zusammen mit der Suchtbeauftragten oder dem Suchtbeauftragten ein Gespräch mit der abstinenten Person nach § 1. Ziel des Gesprächs ist es, die abstinenten Person nach § 1 bei der Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit zu unterstützen und insbesondere die Integration im Kollegenkreis und die Akzeptanz ihrer Abstinenzbemühungen zu fördern.

Düsseldorf, 19. Mai 2017

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

## **Durchführungsbestimmungen über die Durchführung von Eskalationsgesprächen gemäß Rechtsverordnung zum Vorgehen bei Verdacht auf Vorliegen einer Suchterkrankung oder -gefährdung bei Pfarrerinnen und Pfarrern**

### **1. Erster Gesprächsgang – vertrauliches Gespräch**

Liegen bei einer Person nach § 1 der Rechtsverordnung zum Vorgehen bei Verdacht auf Vorliegen einer Suchterkrankung oder -gefährdung tatsächliche Anhaltspunkte vor, die auf eine Suchtgefährdung oder Abhängigkeit hinweisen (z.B. Unpünktlichkeit, unentschuldigte Kurzfehlzeiten, starke Leistungsschwankungen, Konzentrationsstörungen, Störungen des Arbeitsfriedens), so führt die oder der Dienstvorgesetzte mit der Person nach § 1 ein vertrauliches Gespräch.<sup>1</sup>

Die betroffene Person kann sich durch eine Person ihres Vertrauens sowie durch ein Mitglied der Pfarrvertretung begleiten lassen.

Ziel des Gesprächs ist es, die betroffene Person mit den o.a. Sachverhalten zu konfrontieren und Wege zur Hilfe aufzuzeigen (z.B. Kontaktaufnahme mit der Hausärztin oder dem Hausarzt, einer Suchtberatungsstelle, einer Selbsthilfegruppe).

Mit dem Gespräch ist der Hinweis zu verbinden, dass der Vorfall ohne Konsequenzen bleibt, wenn sich keine weitere Auffälligkeit ergibt.

Gleichzeitig ist der betroffenen Person deutlich zu machen, dass bei fortwährendem Missbrauch von Suchtmitteln oder anderem süchtigen Verhalten dienst- bzw. arbeitsrechtliche Maßnahmen herangezogen werden können.

Über dieses Gespräch ist zwischen den Gesprächspartnern Stillschweigen zu vereinbaren. Ein Vermerk, dass dieses Gespräch stattgefunden hat, ist im verschlossenen Umschlag zur Personalakte zu nehmen und für den Fall, dass es zu keinem Eskalationsgespräch kommt, nach sechs Wochen zu vernichten.

Es wird ein Rückmeldegespräch nach Ablauf von ca. vier bis sechs Wochen vereinbart. Ziel des Rückmeldegesprächs ist es, der betroffenen Person eine Rückmeldung über Einhaltung von Absprachen zu geben. Schriftliche Aufzeichnungen werden nicht gefertigt. Das Rückmeldegespräch kann entfallen, wenn offensichtlich ist, dass keine positive Verhaltensänderung eingetreten ist.

### **2. Zweiter Gesprächsgang – erstes und zweites Eskalationsgespräch**

Ist im Verhalten der betroffenen Person nach ca. vier bis sechs Wochen keine ausreichende positive Veränderung festzustellen – besonders wenn es zu einer erneuten Vernachlässigung der dienstlichen Pflichten kommt –, führt die oder der Dienstvorgesetzte mit der betroffenen Person ein erstes Eskalationsgespräch. An dem Gespräch nimmt die oder der Suchtbeauftragte teil. Die betroffene Person kann sich durch eine Person ihres oder seines Vertrauens sowie durch ein Mitglied der Pfarrvertretung begleiten lassen. Die betroffene Person wird aufgefordert, ein konkretes individuelles Hilfsangebot in der Suchtberatung, Suchttherapie oder andere medizinische Hilfe anzunehmen und diese Maßnahme dokumentieren zu lassen. Die betroffene Person wird aufgefordert, der oder dem Dienstvorgesetzten eine Bescheinigung über die Wahrnehmung dieser Maßnahme vorzulegen.

Die betroffene Person wird darauf hingewiesen, dass suchtbedingtes Fehlverhalten und der Verstoß gegen die erteilten Auflagen dienstrechtliche bzw. arbeitsrechtliche Konsequenzen zur Folge hat.

Es wird ein Protokoll über das Eskalationsgespräch erstellt, dem Landeskirchenamt übermittelt und zur Personalakte genommen. Das gilt auch für alle weiteren Eskalationsgespräche.

Es wird ein zweites Eskalationsgespräch nach Ablauf von ca. vier bis sechs Wochen in Aussicht gestellt. Fällt die betroffene Person innerhalb dieses Zeitraums weiterhin durch Fehlverhalten am Arbeitsplatz auf oder hat sie das Hilfsangebot aus dem ersten Eskalationsgespräch nicht angenommen, so setzt die oder der Dienstvorgesetzte kurzfristig den Termin für dieses zweite Eskalationsgespräch fest. An dem zweiten Eskalationsgespräch nimmt der Personenkreis aus dem ersten Eskalationsgespräch teil. Die Leitung des Dezernates für Personalverwaltung ist über dieses Gespräch zu informieren und kann daran teilnehmen oder sich vertreten lassen. Der betroffenen Person werden dienst- oder arbeitsrechtliche Maßnahmen für den Fall angekündigt, dass es erneut zu Verletzungen der dienstlichen oder arbeitsvertraglichen Verpflichtungen kommt.

### **3. Dritter Gesprächsgang – drittes Eskalationsgespräch**

Wird das Hilfsangebot nach dem zweiten Eskalationsgespräch im Verlauf von vier bis sechs Wochen nicht angenommen oder zeigen sich weitere Auffälligkeiten – besonders

<sup>2</sup> § 3 Abs. 4 BAT-KF: „(4) Der Arbeitgeber ist bei begründeter Veranlassung berechtigt, die Mitarbeitende/den Mitarbeitenden zu verpflichten, durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass sie/er zur Leistung der arbeitsvertraglich geschuldeten Tätigkeit in der Lage ist. Auf Verlangen der/des Mitarbeitenden ist der Arbeitgeber verpflichtet, eine ärztliche Untersuchung durchführen zu lassen, wenn die/der Mitarbeitende besonderen Ansteckungsgefahren ausgesetzt war. Bei der beauftragten Ärztin/dem beauftragten Arzt kann es sich um eine Betriebsärztin/einen Betriebsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf eine andere Ärztin/einen anderen Arzt geeinigt haben. Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Arbeitgeber.“

<sup>1</sup> Dienstvorgesetzte sind bei Inhaberinnen und Inhabern gemeindlicher oder kreiskirchlicher Pfarrstellen bzw. bei Wahrnehmung von nichtstellengebundenen Aufträgen oder Wartestandaufträgen in Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und deren Verbänden die Superintendentin oder der Superintendent. Bei Pfarrstellen, nichtstellengebundenen Aufträgen oder Wartestandaufträgen, bei denen Anstellungsträger die Landeskirche ist, liegt die Dienstaufsicht bei der Leitung des zuständigen Fachdezernats im Landeskirchenamt. Bei Pfarrerinnen und Pfarrern im Probedienst, im Wartestand und bei Vikarinnen und Vikaren liegt die Dienstaufsicht beim zuständigen Dezernat der Personalabteilung im Landeskirchenamt.

wenn weiterhin dienst- oder arbeitsrechtliche Pflichten verletzt werden, findet auf Veranlassung der oder des Dienstvorgesetzten ein drittes Eskalationsgespräch unter Leitung einer Vertreterin oder eines Vertreters des Landeskirchenamts statt. An diesem Gespräch nehmen auch die oder der zuständige Dienstvorgesetzte und die oder der Suchtbeauftragte teil. Die betroffene Person kann sich durch eine Person ihres oder seines Vertrauens sowie durch ein Mitglied der Pfarrvertretung begleiten lassen.

Die betroffene Person kann wegen der Pflichtverletzung nach Satz 1 schriftlich ermahnt werden.

Liegt aus Sicht der betroffenen Person eine Suchtgefährdung oder -erkrankung nicht vor, wird deutlich gemacht, dass weitere Verletzungen dienstlicher Pflichten zu dienst- oder arbeitsrechtlichen Maßnahmen führen können. Die weiteren Schritte dieses Eskalationsmodells werden aufgezeigt.

Legt die betroffene Person dar, dass ihr oder sein Verhalten auf einer Suchtproblematik beruhen könnte, wird sie bzw. er erneut aufgefordert, sich in eine Suchtberatung bzw. Suchttherapie zu begeben. Hierfür wird ihr bzw. ihm Unterstützung zugesichert. Es können der betroffenen Person weitere Auflagen gemacht werden (z.B. regelmäßige Meldungen bei der oder dem Dienstvorgesetzten).

Auch in diesem Fall wird deutlich gemacht, dass weitere Verletzungen dienstlicher Pflichten zu weiteren dienst- oder arbeitsrechtlichen Maßnahmen führen können und die weiteren Schritte dieses Eskalationsgesprächs aufgezeigt.

#### **4. Vierter Gesprächsgang – viertes Eskalationsgespräch**

Wird im Verlauf von vier bis sechs Wochen nach dem dritten Eskalationsgespräch das Hilfsangebot nicht angenommen oder werden die angeordneten Auflagen nicht erfüllt oder werden weiterhin dienstliche Pflichten verletzt, kann der betroffenen Person eine Abmahnung oder Verwarnung bzw. eine schriftliche Ermahnung erteilt werden.

Zusätzlich findet ein viertes Eskalationsgespräch mit dem Personenkreis des dritten Eskalationsgesprächs unter Leitung einer Vertreterin oder eines Vertreters des Landeskirchenamtes statt. Die betroffene Person kann sich durch eine Person ihres oder seines Vertrauens sowie durch ein Mitglied der Pfarrvertretung begleiten lassen.

#### **5. Arbeits- und dienstrechtliche Maßnahmen**

Lehnt die betroffene Person nach Ablauf der vereinbarten Frist weiterhin therapeutische Maßnahmen ab bzw. nimmt innerhalb von vier bis sechs Wochen weiterhin keine therapeutischen Maßnahmen in Anspruch oder werden weiter dienstliche Pflichten verletzt, entscheidet das Landeskirchenamt über die zu treffenden arbeits- oder dienstrechtlichen Maßnahmen, die bei angestellten betroffenen Personen auch in einer Kündigung bestehen können. Bei öffentlich-rechtlich bediensteten betroffenen Personen können disziplinarische Maßnahmen getroffen werden, die über einen Verweis hinausgehen können. Zudem kann die Dienstausbübung vorläufig untersagt werden.

Die Möglichkeit weiterer arbeits- und dienstrechtlicher Maßnahmen bleibt bei Vorliegen von deren Voraussetzung unberührt.

## **Änderung der Richtlinien zur finanziellen Abwicklung von Freizeiten**

**Vom 12. September 2017**

### **I.**

Die Richtlinien zur finanziellen Abwicklung von Freizeiten vom 8. Dezember 2010 (KABl. 2011, S. 9), zuletzt geändert am 13. November 2013 (KABl. 2014, S. 6), werden wie folgt geändert:

#### 1. Ziffer 2.2 wird wie folgt neu gefasst:

„2.2 Der Zahlungsverkehr – und zwar sowohl Einzahlungen als auch Auszahlungen – ist möglichst bargeldlos vorzunehmen. Werden ausnahmsweise Bareinzahlungen entgegengenommen, ist der Einzahlerin bzw. dem Einzahler eine Quittung auszustellen; gegebenenfalls sind Einzahlungslisten zu verwenden, auf denen die Einzahlerinnen bzw. die Einzahler gegenzeichnen.“

#### 2. Ziffer 2.6 wird wie folgt neu gefasst:

„2.6 Zur Bestreitung der Aufwendungen wird der Freizeitleitung ein angemessener Vorschuss überwiesen; der Vorschuss ist nach Beendigung der Freizeit unverzüglich unter Beifügung der Belege mit der Finanzbuchhaltung abzurechnen (Vordruck 1, 1a, 2, 2a).“

#### 3. Auf den Abrechnungsformularen Nr. 1, 1a, 2 und 2a werden das Wort „Barvorschuss“ durch das Wort „Vorschuss“ ersetzt.

### **II.**

Die Änderung der Richtlinien zur finanziellen Abwicklung von Freizeiten tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

**Vordruck 1**

Freizeit in \_\_\_\_\_  
 Abrechnung Vorschuss

Blatt:  
 Datum:

**Belege hier aufkleben und nummerieren**

Beleg 5

Beleg 1 \_\_\_\_\_ €  
 Beleg 2 \_\_\_\_\_ €  
 Beleg 3 \_\_\_\_\_ €  
 Beleg 4 \_\_\_\_\_ €  
 \_\_\_\_\_ €  
 Beleg 6 \_\_\_\_\_ €  
 Beleg 7 \_\_\_\_\_ €  
 Beleg 8 \_\_\_\_\_ €  
 Beleg 9 \_\_\_\_\_ €  
 Beleg 10 \_\_\_\_\_ €  
 ohne Beleg \_\_\_\_\_ €  
 \_\_\_\_\_ €  
 gesamt: \_\_\_\_\_ €

**Erläuterung der Aufwendungen ohne Beleg:**

**2 Unterschriften**

**Wenn aus den Belegen der Gegenstand der Aufwendung nicht hervorgeht, sind kurze Vermerke anzubringen.**

**Vordruck 1a**

Freizeit in \_\_\_\_\_

Abrechnung Vorschuss

**fremde Währung****Belege hier aufkleben und nummerieren**

Blatt:

Datum:

**Währung:**

Beleg 1 \_\_\_\_\_ €

Beleg 2 \_\_\_\_\_ €

Beleg 3 \_\_\_\_\_ €

Beleg 4 \_\_\_\_\_ €

Beleg 5 \_\_\_\_\_ €

Beleg 6 \_\_\_\_\_ €

Beleg 7 \_\_\_\_\_ €

Beleg 8 \_\_\_\_\_ €

Beleg 9 \_\_\_\_\_ €

Beleg 10 \_\_\_\_\_ €

ohne Beleg \_\_\_\_\_ €

\_\_\_\_\_ €

gesamt: \_\_\_\_\_ €

**Erläuterung der Aufwendungen ohne Beleg:****2 Unterschriften****Wenn aus den Belegen der Gegenstand der Aufwendung nicht hervorgeht, sind kurze Vermerke anzubringen.**



**Vordruck 2**

Freizeit in \_\_\_\_\_

## Abrechnung Vorschuss

Text	Erträge €	Aufwendungen €	Bemerkungen
Vorschuss		-	
Sonstige Erträge		-	
Aufwend. Blatt 1	-		
Blatt 2	-		
Blatt 3	-		
Blatt 4	-		
Blatt 5	-		
Blatt 6	-		
Blatt 7	-		
Blatt 8	-		
Blatt 9	-		
Blatt 10	-		
Erträge gesamt		-	
Aufwendungen gesamt	-		
Summe			

Freizeit in \_\_\_\_\_

Abrechnung Vorschuss € / fremde Währung

Text	Erträge €	Aufw. €	Erträge fremde Währung	Aufw. fremde Währung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
Vorschuss		-	-	-	fremde Währung =
sonstige Erträge		-		-	
Devisenankauf	-			-	
Devisenankauf	-			-	
Devisenankauf		-	-		
Devisenankauf		-	-		
Aufwend. Blatt 1	-	-	-		
Blatt 2	-	-	-		
Blatt 3	-	-	-		
Blatt 4	-	-	-		
Blatt 5	-	-	-		
Blatt 6	-	-	-		
Blatt 7	-	-	-		
Blatt 8	-	-	-		
Blatt 9	-	-	-		
Blatt 10	-	-	-		
Erträge gesamt					Spalten 4 und 5 müssen ausgeglichen sein.
Aufwendungen gesamt					
Summe					

### Merkblatt zum Urheberrecht

1400553

Az. 45-04-0

Düsseldorf, 14. September 2017

Das Merkblatt zum Urheberrecht in der Fassung November 1997 (KABl. 1998, S. 147) wird mit Wirkung vom 15. September 2017 aufgehoben.

Im Fachinformationssystem Kirchenrecht ([www.kirchenrecht-ekir.de](http://www.kirchenrecht-ekir.de)) finden Sie zukünftig unter der bisherigen Nummer 566 das Urheberrechtsgesetz Materialien der EKD zum Urheberrecht und den Pauschalverträgen sowie weiteren verschiedenen Links zu informativen Internetseiten.

Das Landeskirchenamt

### Urkunde

#### über die Veränderung der Grenze zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Mönchengladbach-Hardt und der Evangelischen Martin-Luther-Kirchengemeinde Mönchengladbach-Rheindahlen

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

#### Artikel 1

Die bisher zur Evangelischen Kirchengemeinde Mönchengladbach-Hardt gehörende Straße „Eichhofweg“ wird der

Evangelischen Martin-Luther-Kirchengemeinde Mönchengladbach-Rheindahlen zugeordnet.

### Artikel 2

Die Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Mönchengladbach-Hardt verläuft, beginnend im Norden mit der Hardter Landstraße, die zur Ortschaft Hausen führt (Gemeinde Viersen). Weiter in Richtung Osten angrenzend an den Autobahnverlauf A61 (Kreuz Mönchengladbach) bis Richtung Mönchengladbach-Venn. In Richtung Süd-West entlang der Ortschaft Hehn führt die Grenze durch das NATO-Hauptquartier im Süden. Richtung Westen grenzt die Kirchengemeinde mit dem Ortsteil Hehler an die Evangelische Kirchengemeinde Waldniel (Gemeinde Viersen).

### Artikel 3

Die Grenze der Evangelischen Martin-Luther-Kirchengemeinde Mönchengladbach-Rheindahlen verläuft, beginnend im Nordosten „Eichhofweg“ über Peel und Koch und Gerkerathwinkel im Norden bis Wolfsittard im Nordwesten. Im Westen verläuft die Grenze in Dorthausen mit dem Gebiet Sitterhof ein Stück L370 Richtung Südwesten und mündet dort in die K9 und den Griesbarth, der sich im Süden bis zur B57 im Südwesten erstreckt. Die westliche Grenze bilden von Südwesten nach Nordwesten die Orte Schriefersmühle, Merreter, Genhausen, Eickelnberg, Gathweiler, Peel.

### Artikel 4

Die Veränderung der Grenze zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Mönchengladbach-Hardt und der Evangelischen Martin-Luther-Kirchengemeinde Mönchengladbach-Rheindahlen wird zum 1. Dezember 2017 wirksam.

Düsseldorf, den 28. September 2017

Siegel Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

## Urkunde

### über die Veränderung der Evangelischen Friedenskirchengemeinde Mönchengladbach durch Angliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Mönchengladbach-Hardt

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

### Artikel 1

(1) Die Evangelische Friedenskirchengemeinde Mönchengladbach wird zum 1. Januar 2018 durch Angliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Mönchengladbach-Hardt verändert.

(2) Zum selben Termin wird die Evangelische Kirchengemeinde Mönchengladbach-Hardt aufgehoben.

(3) Die Evangelische Friedenskirchengemeinde Mönchengladbach ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Mönchengladbach-Hardt.

### Artikel 2

Die Gemeindegrenze der Evangelischen Friedenskirchengemeinde Mönchengladbach verläuft im Norden und Osten entlang der derzeit geltenden kommunalen Stadtgrenze von Mönchengladbach an die Stadt Korschenbroich.

Die östliche Grenze der Evangelischen Friedenskirchengemeinde Mönchengladbach angrenzend an den Stadtteil Rheydt verläuft bis zum Schnittpunkt an der Grevenbroicher Straße.

In Richtung Süd-Osten entlang der Ortschaft Hehn führt die Grenze durch das NATO-Hauptquartier, dort grenzt die Evangelische Friedenskirchengemeinde Mönchengladbach an den Stadtteil Rheindahlen im Süden.

Richtung Westen grenzt die Evangelische Friedenskirchengemeinde Mönchengladbach nordwestlich mit dem Ortsteil Hehler an die Ortsgemeinde Waldniel.

### Artikel 3

Die Evangelische Friedenskirchengemeinde Mönchengladbach gehört zum Kirchenkreis Gladbach-Neuss.

### Artikel 4

Die Evangelische Friedenskirchengemeinde Mönchengladbach hat vier Pfarrstellen:

Die 1. Pfarrstelle der Evangelischen Friedenskirchengemeinde Mönchengladbach bleibt 1. Pfarrstelle.

Die 2. Pfarrstelle der Evangelischen Friedenskirchengemeinde Mönchengladbach ist aufgehoben.

Die 3. Pfarrstelle der Evangelischen Friedenskirchengemeinde Mönchengladbach bleibt 3. Pfarrstelle.

Die 4. Pfarrstelle der Evangelischen Friedenskirchengemeinde Mönchengladbach bleibt 4. Pfarrstelle.

Die bisherige Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Mönchengladbach-Hardt wird 5. Pfarrstelle der Evangelischen Friedenskirchengemeinde Mönchengladbach.

### Artikel 5

In der Evangelischen Friedenskirchengemeinde Mönchengladbach ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch.

### Artikel 6

Die Veränderung der Evangelischen Friedenskirchengemeinde Mönchengladbach durch Angliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Mönchengladbach-Hardt und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Mönchengladbach-Hardt werden zum 1. Januar 2018 wirksam.

Düsseldorf, den 9. Oktober 2017

Siegel Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

## **Urkunde über die Aufhebung der Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde Leverkusen-Manfort**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

### **Artikel 1**

Die mit Urkunde vom 14. Dezember 1967 gebildete Evangelische Johannes-Kirchengemeinde Leverkusen-Manfort wird mit Ablauf des 31. Dezember 2017 aufgehoben.

### **Artikel 2**

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Leverkusen-Schlebusch tritt in die Eigentumsrechte an folgendem Grundstück der Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde Leverkusen-Manfort samt Aufbauten nebst allem dazugehörenden kircheneigenen Inventar als Einzelrechtsnachfolgerin ein:

Grundbuch der Stadt Leverkusen-Schlebusch,  
Blatt 1837, Nr. 1, Flur 47, Flurstück 250

(2) Der Kirchenkreis Leverkusen tritt in die Eigentumsrechte an folgenden Grundstücken der Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde Leverkusen-Manfort samt Aufbauten nebst allem dazugehörenden kircheneigenen Inventar als Einzelrechtsnachfolger ein:

Grundbuch der Stadt Leverkusen-Wiesdorf,  
Blatt 1164, Nr. 5, Flur 34, Flurstück 186

Grundbuch der Stadt Leverkusen-Wiesdorf  
Blatt 1164, Nr. 8, Flur 33, Flurstück 437

(3) Im Übrigen sind die Evangelische Kirchengemeinde Leverkusen-Schlebusch und die Evangelische Kirchengemeinde Leverkusen-Wiesdorf gemeinsame Rechtsnachfolgerinnen der Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde Leverkusen-Manfort.

### **Artikel 3**

Die Evangelische Johannes-Kirchengemeinde Leverkusen-Manfort, die Evangelische Kirchengemeinde Leverkusen-Schlebusch und die Evangelische Kirchengemeinde Leverkusen-Wiesdorf gehören zum Evangelischen Kirchenkreis Leverkusen.

### **Artikel 4**

Die Aufhebung der Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde Leverkusen-Manfort wird mit Ablauf des 31. Dezember 2017 wirksam.

Düsseldorf, 28. September 2017

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

## **Urkunde über die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinde Leverkusen-Schlebusch**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

### **Artikel 1**

Die mit Urkunde vom 14. Dezember 1967 gebildete Evangelische Kirchengemeinde Leverkusen-Schlebusch wird zum 1. Januar 2018 durch Angliederung des in den derzeit geltenden kommunalen Grenzen zum Stadtteil Leverkusen-Schlebusch gehörenden Bereiches der Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde Leverkusen-Manfort verändert.

### **Artikel 2**

Die Grenze der veränderten Evangelischen Kirchengemeinde Leverkusen-Schlebusch verläuft wie folgt:

Ausgehend vom Wasserturm an der Stadtgrenze Köln östlich der Bahnlinie entlang der kommunalen Grenze des Stadtbezirks Manfort folgt sie bis zum Innovationspark. Danach verläuft die Grenze weiter Richtung Norden über die Straße Schlebuschrath bis zur Autobahnlinie A1. Entlang der Autobahnlinie A1 führt die Grenze in nordöstlicher Richtung entlang der Straße Grüner Weg und weiter der Straße Am Eselsdamm folgend, in südwestlicher Richtung entlang der Heinrich-Lübke-Straße bis zur Kreuzbroicher Straße. Von dort aus führt sie südöstlich entlang der Kreuzbroicher Straße über die Ophovener Straße Richtung Westen und dem Fußweg östlich des Schulgeländes folgend über die Oulostraße, weiter am Ophovener Mühlenbach Richtung Osten bis zur Tempelhofer Straße. An der Tempelhofer Straße führt die Grenze zunächst Richtung Westen und sodann zwischen Steglitzer Straße und Weißenseestraße Richtung Süden über die Bergische Landstraße/Berliner Straße, weiter über die Sürder Straße und entlang des Lötzelbachs in südwestlicher Richtung bis zur Odenthaler Straße Ecke Kandinskiystraße. Von dort aus verläuft die Grenze entlang der Odenthaler Straße in südöstlicher Richtung folgend bis zur Abzweigung Edelrather Weg. Dem Verlauf des Edelrather Wegs Richtung Osten verläuft die Grenze bis zum Abzweig Kursiefer Weg und weiter Richtung Norden dem Kursiefer Weg bis zur Straße Auf dem Stüffgen. Anschließend verläuft die Grenze südlich des Straßenverlaufs Auf dem Stüffgen und weiter Erbelegasse Richtung Osten bis zur Stadtgrenze Bergisch Gladbach. Die weitere Grenze folgt dem Verlauf der Stadtgrenze Bergisch Gladbach und schließlich entlang der Stadtgrenze Köln bis zurück an die Kommunalgrenze des Stadtbezirks Manfort.

### **Artikel 3**

Die Evangelische Kirchengemeinde Leverkusen-Schlebusch gehört zum Evangelischen Kirchenkreis Leverkusen.

### **Artikel 4**

Die Evangelische Kirchengemeinde Leverkusen-Schlebusch hat zwei Pfarrstellen.

### **Artikel 5**

In der Evangelischen Kirchengemeinde Leverkusen-Schlebusch ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch.

**Artikel 6**

Die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinde Leverkusen-Schlebusch wird zum 1. Januar 2018 wirksam.

Düsseldorf, den 28. September 2017

Siegel Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

**Urkunde  
über die Veränderung der Evangelischen  
Kirchengemeinde Leverkusen-Wiesdorf**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

**Artikel 1**

Die Evangelische Kirchengemeinde Leverkusen-Wiesdorf wird zum 1. Januar 2018 durch Angliederung des in den derzeit geltenden kommunalen Grenzen zum Stadtteil Leverkusen-Manfort gehörenden Bereiches der Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde Leverkusen-Manfort verändert.

**Artikel 2**

Die Grenze der veränderten Evangelischen Kirchengemeinde Leverkusen-Wiesdorf verläuft wie folgt:

Die Evangelische Kirchengemeinde Leverkusen-Wiesdorf umfasst die Stadtteile Leverkusen-Manfort und Leverkusen-Wiesdorf in den derzeit geltenden kommunalen Grenzen.

**Artikel 3**

Die Evangelische Kirchengemeinde Leverkusen-Wiesdorf gehört zum Evangelischen Kirchenkreis Leverkusen.

**Artikel 4**

Die Evangelische Kirchengemeinde Leverkusen-Wiesdorf hat zwei Pfarrstellen.

**Artikel 5**

In der Evangelischen Kirchengemeinde Leverkusen-Wiesdorf ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch.

**Artikel 6**

Die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinde Leverkusen-Wiesdorf wird zum 1. Januar 2018 wirksam.

Düsseldorf, den 28. September 2017

Siegel Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

**Urkunde  
über die Neubildung der Evangelischen  
Kirchengemeinde Feldkirchen-Altward  
und die Aufhebung der Evangelischen  
Kirchengemeinde Altward und der  
Evangelischen Kirchengemeinde Feldkirchen**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

**Artikel 1**

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Feldkirchen und die Evangelische Kirchengemeinde Altward werden mit Ablauf des 31. Dezember 2017 aufgehoben.

(2) Zum 1. Januar 2018 wird die Evangelische Kirchengemeinde Feldkirchen-Altward neu gebildet.

(3) Die Evangelische Kirchengemeinde Feldkirchen-Altward ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Feldkirchen und der Evangelischen Kirchengemeinde Altward.

**Artikel 2**

Die Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Feldkirchen-Altward verläuft wie folgt:

Die Evangelische Kirchengemeinde Feldkirchen-Altward umschließt, wie in den kommunalen Grenzen festgestellt, die Ortsteile Altward, Datzeroth, Fahr, Gönnersdorf, Hüllenberg, Irlich, Leutesdorf, Melsbach, Monrepos, Rodenbach (in westlicher Richtung bis zu den Straßen ‚Im Engelchen‘, ungerade Hausnummern, und ‚Blütenstraße‘, gerade Hausnummern) und Wollendorf. Mit Ausnahme Rodenbachs – in westlicher Richtung bis zu den Straßen ‚Im Engelchen‘, ungerade Hausnummern, und ‚Blütenstraße‘, gerade Hausnummern, folgt sie den kommunalen Grenzen zur Ortsgemeinde Hammerstein (Verbandsgemeinde Bad Hönningen), Ortsgemeinde Niederbreitbach (Verbandsgemeinde Waldbreitbach), Rengsdorf (Verbandsgemeinde Rengsdorf), Oberbieber, Niederbieber, Heddesdorf und Neuwied (allesamt Stadt).

**Artikel 3**

Die Evangelische Kirchengemeinde Feldkirchen-Altward gehört zum Kirchenkreis Wied.

**Artikel 4**

Die Evangelische Kirchengemeinde Feldkirchen-Altward hat zwei Pfarrstellen.

Die bisherige erste Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Feldkirchen und die bisherige erste Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Altward werden erste Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Feldkirchen-Altward.

Die bisherige zweite Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Feldkirchen wird zweite Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Feldkirchen-Altward.

**Artikel 5**

In der Evangelischen Kirchengemeinde Feldkirchen-Altward ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch.

**Artikel 6**

Die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Feldkirchen und der Evangelischen Kirchengemeinde Altwied wird mit Ablauf des 31. Dezember 2017 wirksam.

Die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Feldkirchen-Altewied wird mit Wirkung vom 1. Januar 2018 wirksam.

Düsseldorf, 26. September 2017

Siegel Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

**1. Satzung  
zur Änderung der Satzung für das  
Diakonische Werk des Evangelischen  
Kirchenkreises Leverkusen**

**§ 1**

Die Satzung für das Diakonische Werk des Evangelischen Kirchenkreises Leverkusen vom 16. November 2007 (KABl. 2008, Seite 101) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 3 Gliederungspunkt m) erhält folgende Fassung:  
„Mitarbeit in kirchlichen und kommunalen Ausschüssen als örtlicher Wohlfahrtsverband“
2. In § 2 Absatz 3 wird folgender Gliederungspunkt „o)“ ergänzt:  
„Altenhilfe/Seniorenarbeit“
3. In § 3 Absatz 3 werden die Wörter:  
„Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland“ ersetzt durch die Wörter „Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. (Diakonie RWL)“.
4. § 9 Buchstabe f) erhält folgende Fassung:  
„Beratung des Kreissynodalvorstandes bei der Besetzung der Geschäftsführung und deren Stellvertretung“
5. § 10 Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
„Die Geschäftsführung ist im Benehmen mit der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Geschäftsführenden Ausschusses im Rahmen des geltenden Stellenplanes zuständig für die Begründung, Veränderung und Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen mit Mitarbeitenden des Diakonischen Werkes und ist zuständig für die Dienst- und Fachaufsicht. Ausgenommen sind Entscheidungen bezüglich der Geschäftsführung und ihrer Stellvertretung.“

**§ 2**

Die Satzungsänderung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Burscheid, den 1. Juli 2017

Siegel Evangelischer Kirchenkreis  
Leverkusen  
gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 28. September 2017  
Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

**Satzung  
zur Änderung der Satzung der  
Diakoniestiftung der Evangelischen  
Kirchengemeinde Troisdorf**

Vom 9. Mai 2017

Auf Grund von § 8 Absatz 2 Buchstabe b) der Stiftungssatzung der Diakoniestiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Troisdorf hat das Presbyterium in seiner Sitzung am 9. Mai 2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Satzung der Diakoniestiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Troisdorf vom 13. Mai 2002 wird wie folgt geändert:  
§ 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens acht Mitgliedern, die vom Presbyterium gewählt werden. Sie müssen die Befähigung zum Presbyteramt haben. Mindestens ein Mitglied muss, höchstens die Hälfte der Mitglieder sollen dem Presbyterium angehören.“

**§ 2**

Die Satzung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Troisdorf, den 21. August 2017

Siegel Evangelische Kirchengemeinde  
Troisdorf  
gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel Düsseldorf, den 22. September 2017  
Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

**Satzung  
des Diakonischen Werkes des  
Kirchenkreises Wesel**

Die Kreissynode des Kirchenkreises Wesel hat am 4. November 2016 auf Grund von Artikel 112 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 109 der Kirchenordnung vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004, S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 5. Januar 2016 (KABl. 2016, S. 70), folgende Satzung für das Diakonische Werk beschlossen:

## § 1

**Trägerschaft, Rechtsform und Mitgliedschaft**

- 1) Der Kirchenkreis Wesel ist Träger des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Wesel.
- 2) Das Diakonische Werk erfüllt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Es ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- 3) Die im Kirchenkreis zusammengeschlossenen Gemeinden und der Kirchenkreis sind Mitglieder des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und damit Mitglieder im Verein Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. sowie im Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.

## § 2

**Zweck und Aufgaben**

- 1) Das Diakonische Werk ist beauftragt zum Dienst der Liebe in der Nachfolge Jesu Christi in allen diakonischen Bereichen innerhalb des Kirchenkreises unbeschadet der diakonischen Verantwortung der Kirchengemeinden.
- 2) Das Diakonische Werk nimmt die Aufgaben eines Verbandes der Freien Wohlfahrtspflege wahr.
- 3) Es berät die Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen und Verbände und unterstützt deren diakonische Tätigkeiten in Planung, Ausführung und fachlicher Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie in der Koordinierung gemeinsamer diakonischer Aufgaben.
- 4) Es nimmt diejenigen diakonischen Aufgabengebiete wahr, die über die genuinen Arbeitsbereiche einzelner Gemeinden hinausgehen. Dazu gehören:
  - a) Hilfe für Familien und Alleinstehende in Erziehungs-, Unterhalts- und anderen rechtlichen Fragen,
  - b) Hilfe für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten,
  - c) Hilfe für Kinder und Jugendliche,
  - d) Hilfe für alte Menschen und Behinderte,
  - e) Hilfe für Flüchtlinge, Aussiedler und ausländische Menschen,
  - f) Hilfe für Suchtkranke und psychisch Kranke,
  - g) Erholungsfürsorge für Kinder, Mütter, Familien und alte Menschen,
  - h) Veranstaltungen und Maßnahmen der Gemeindediakonie und Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in diakonischen Bereichen sowie Angebote der Familien- und Erwachsenenbildung,
  - i) gesellschaftliche und ökumenische Diakonie sowie Öffentlichkeitsarbeit,
  - j) Organisation von Sammlungen.
- 5) Für die Arbeit des Diakonischen Werkes sind die Bestimmungen der Kirchenordnung maßgebend.

## § 3

**Verantwortung des Kirchenkreises**

- 1) Die Verantwortung für das Diakonische Werk liegt bei der Kreissynode. Ihre Aufgabe ist es, dafür zu sorgen, dass der Dienst des Diakonischen Werkes auf der Grundlage

des Evangeliums getan und die Verwaltung ordnungsgemäß geführt wird.

- 2) Der Beschlussfassung durch die Kreissynode bleiben vorbehalten:
  - a) Beschluss des Haushalts- und Stellenplanes,
  - b) Beschluss der Jahresrechnung,
  - c) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und Grundstücksrechten,
  - d) Bestellung von Hypotheken, Grund- und Rentenschulden,
  - e) Entscheidung über Bauvorhaben und deren Finanzierung,
  - f) Aufnahme von Darlehen,
  - g) Erlass und Änderung der Satzung.
- 3) Dem Kreissynodalvorstand obliegen die Einstellung und Entlassung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers des Diakonischen Werkes sowie der Abteilungsleiterinnen bzw. Abteilungsleiter.
- 4) Der Kreissynodalvorstand beschließt über die Aufnahme neuer und die Aufgabe bisheriger Arbeitsgebiete im Rahmen der in § 2 beschriebenen Aufgabengebiete.
- 5) Die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden des Diakonischen Werkes wird von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer des Diakonischen Werkes ausgeübt. Über die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer hat die Dienst- und Fachaufsicht die Superintendentin oder der Superintendent.

## § 4

**Aufgaben des Kreisdiakonieausschusses**

- 1) Unbeschadet der Gesamtleitung durch die Kreissynode ist der Kreisdiakonieausschuss das synodale Gremium zur Koordinierung der diakonischen Arbeit in den Gemeinden. Er ist Fachausschuss im Sinne von Artikel 109 der Kirchenordnung.
 

Er soll sich aus je einem sachkundigen zum Presbyteramt befähigten Gemeindeglied der Kirchengemeinden im Kirchenkreis, einem stimmberechtigten und einem beratenden Mitglied der Kreissynode, der oder dem Kreissynodalbeauftragten für Diakonie, einem Mitglied des Kreissynodalvorstandes sowie der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer und den Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern zusammensetzen.

Die oder der Vorsitzende des Kreisdiakonieausschusses und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter werden von der Kreissynode gewählt.
- 2) Der Kreisdiakonieausschuss hat folgende Aufgaben:
  - a) Ausarbeitung grundsätzlicher Empfehlungen für die diakonische Arbeit im Kirchenkreis, Anregungen zur Förderung der Gemeindediakonie und Beratung neuer Aufgaben,
  - b) Beschluss von Empfehlungen für die Arbeit des Diakonischen Werkes,
  - c) Beratung der die Diakonie betreffenden Beschlüsse, die der Kreissynode und dem Kreissynodalvorstand vorbehalten sind,
  - d) Entgegennahme von Berichten der oder des Kreissynodalbeauftragten für Diakonie über die diakonische Arbeit im Kirchenkreis und über die Arbeit des Diakonischen Werkes,

- e) darauf zu achten, dass die Erfüllung des diakonischen Auftrages in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden erfolgt.
- 3) Der Kreisdiakonieausschuss kann selbstständig Anträge an die Kreissynode stellen.
- 4) Der Kreisdiakonieausschuss soll mindestens zweimal jährlich zusammentreten.

## § 5

**Geschäftsführung des Diakonischen Werkes**

Die Geschäftsführung des Diakonischen Werkes wird einer geeigneten Fachkraft übertragen.

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer hat auf die wirtschaftliche Betriebsführung, insbesondere auf die Einhaltung des Haushaltsplanes, zu achten und ist für den laufenden Schriftverkehr und Kassenanordnungen zeichnungsberechtigt. Sie oder er übt die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden des Diakonischen Werkes aus. Der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer obliegt die Einstellung und Entlassung der Mitarbeitenden des Diakonischen Werkes. Ausgenommen hiervon sind die Abteilungsleiterinnen bzw. Abteilungsleiter.

## § 6

**Finanzierung**

- 1) Die Arbeit des Diakonischen Werkes wird finanziert durch:
- Mittel des Kirchenkreises,
  - Leistungsentgelte,
  - Spenden und Kollekten,
  - öffentliche Zuschüsse und Zuwendungen Dritter.

Zuwendungen dürfen nur angenommen werden, wenn damit keine Auflagen verbunden sind, die die Grundsätze der Diakonie verletzen.

- 2) Der Haushalt des Diakonischen Werkes wird beim Verwaltungsamt des Kirchenkreises Wesel als Teil des Gesamthaushaltes des Kirchenkreises geführt.

## § 7

**Verwaltung**

Die Verwaltung des Diakonischen Werkes erfolgt nach den Vorschriften des Verwaltungsstrukturgesetzes in seiner Fassung vom 15. Januar 2016 (KABl. 2016, S. 84).

## § 8

**Auflösung**

Der Kirchenkreis Wesel hat bei der Auflösung und Aufhebung des Diakonischen Werkes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes dessen Vermögen ausschließlich und unmittelbar für diakonisch-missionarische Aufgaben zu verwenden.

## § 9

**Schlussbemerkung**

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Wesel, 5. November 2016

Kirchenkreis  
Wesel

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 10. Oktober 2017  
Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

Siegel

**Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im europäischen Ausland 2018**

1402628

Az. 24-17-4

Düsseldorf, im Oktober 2017

Das Kirchenamt der EKD sucht für den **kirchlichen Dienst an Urlaubsorten** in Europa (Dänemark, Frankreich, Griechenland, Italien, Litauen, Niederlande, Österreich, Polen, Schweden und Ungarn) hauptsächlich in den Monaten Juni bis September noch Pfarrerinnen und Pfarrer im aktiven Dienst oder im Ruhestand bis 70 Jahre, die eine solche Tätigkeit nebenamtlich übernehmen wollen.

Für Urlaubspfarrerinnen und -pfarrer im aktiven Dienst werden zusätzliche Urlaubstage gewährt.

Nähere Informationen finden Sie unter [www.ekd.de/international/tourismus](http://www.ekd.de/international/tourismus) oder im Hinblick auf eine mehrmonatige Beauftragung in der Langzeitseelsorge unter [www.ekd.de/jobs](http://www.ekd.de/jobs).

Außerdem stehen Ihnen Frau Schneider (05 11-27 96-133) und Herr Theiler (05 11-27 96-138) für weitere Auskünfte gern zur Verfügung.

**Evangelische Kirche in Deutschland**  
**Kirchenamt der EKD**  
**Postfach 21 02 20**  
**D-30402 Hannover**  
**E-Mail: [urlaubsseelsorge@ekd.de](mailto:urlaubsseelsorge@ekd.de)**

Das Landeskirchenamt

**Liste der Einsatzorte, in denen im Jahre 2018 ein kirchlicher Dienst im europäischen Ausland vorgesehen ist (Änderung vorbehalten)**

**DÄNEMARK**

Blåvand und Henne Strand/Vestjütland	Juli bis Anfang September
Hune/Nordjütland	Juli und August
Hvide Sande/Nordjütland	Juli und August
Marielyst/Falster	Juli und August
Nordby/Fano	Juli bis Anfang September
Kongsmark/Rømø	Juli und August
Poulsker/Bornholm	Juli und August

**FRANKREICH**

Insel Oléron	Juli und August
Médoc/Montalivet	Mitte Juli bis Ende August



**GRIECHENLAND**

Insel Rhodos Juli und August

**ITALIEN**

Brixen und Bruneck Weihnachten/  
Neujahr  
Ostern, Juli bis  
September

Ischia Ostern bis Juni  
sowie  
September und  
Oktober

Cavallino/Adria, Union Campingplatz Mitte Mai bis Mitte  
September

Lazise und Bardolino/Gardasee Pfingsten bis  
September

Sulden/Südtirol Ostern, Mitte Juli  
bis Mitte August

Millstatt/Millstätter See Mitte Juli bis  
Anfang September

Obervellach und Mallnitz Juli und August

Velden und Wernberg/Wörthersee Juli und August

Weißensee/Techendorf Juni bis September

Niederösterreich  
Baden bei Wien Juni bis September

Mitterbach am Erlaufsee August

Oberösterreich  
Modellregion Inneres Salzkammergut Juli bis September

Attersee Juli und August

Gmunden/Traunsee Juli und August

Mondsee und Unterach/Mondsee Juli und August

Scharnstein Juli oder August

St. Wolfgang/Wolfgangsee Juli bis September

**NIEDERLANDE**

Insel Ameland/Westfriesland Juli und August

Cadzand/Zeeland Ostern, Juli und  
August

Callantsoog/Nordholland Ostern, Juli und  
August

Groet, Gemeinde Schoorl/Nordholland Juli und August

Oostkapelle/Zeeland Ostern, Juli und  
August

Renesse/Zeeland Ostern, Juli und  
August

Insel Texel/Westfriesland Juli und August

Zoutelande/Zeeland Juli und August

Osttirol  
Lienz und Umgebung Juli bis September

Tirol  
Ehrwald und Reutte Juli oder August

Jenbach und Umgebung Juli und August

Kitzbühel Februar sowie Juli  
bis Anfang Sep-  
tember

Kufstein/Thiersee Mitte Juli bis Mitte  
August

Mayrhofen und Fügen Juli oder August

Medraz und Neustift Mitte Juli bis Ende  
August

**ÖSTERREICH**Burgenland

Modellregion Neusiedlersee – Rosalia Juli bis September

Bad Tatzmannsdorf Juli und August

Neusiedl am See und Gols Juli und August

Nickelsdorf/Deutsch Jahndorf/Zurndorf Mitte Juli bis Mitte  
August

Pertisau/Achensee Weihnachten/Neu-  
jahr

Seefeld und Telfs Januar bis Mitte  
März sowie  
Juli und August

Wörgl Juli und August

Kärnten

Modellregion Ossiacher See –  
Gerlitzen Alpe Juni bis September

Modellregion Gailtal – Lesachtal  
– Weißensee Januar bis Mitte  
Februar 2019

Bad Kleinkirchheim und Wiedweg Juli und August

Feld am See und Afritz Juli und August

Gmünd und Fischertratten Juli oder August

Hermagor und Watschig/Pressegger See Juli und August

Pörtschach und Moosburg/Wörthersee Juli oder August

Maria Wörth/Wörthersee Juli oder August

Salzburg

Bad Gastein und Bad Hofgastein Weihnachten/Neu-  
jahr sowie Juli und  
August

Lofer Juli oder August

Mittersill Juni bis September

Zell am See Juni bis September

Steiermark

Ramsau am Dachstein Ende Januar und  
Februar sowie  
Mitte Juli bis  
Anfang September

Vorarlberg

Bregenz/Bodensee

Juli und August

**POLEN**

Gizycko/Masuren

Ende Mai bis  
Anfang September

**SCHWEDEN**

Mariannelund/Småland

Juli und August

Zur **Vorbereitung auf die Urlaubsseelsorge** lädt das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) die mit der Urlaubsseelsorge beauftragten Pfarrerinnen und Pfarrer zu einer eintägigen Veranstaltung ins **Michaeliskloster nach Hildesheim** ein. Aufgeteilt nach Urlaubsregionen findet die Tagung in der Zeit vom **9. bis 13. April 2018** statt.

**Mehrmonatige Beauftragungen in der Langzeitseelsorge  
(auch unter [www.ekd/jobs.de](http://www.ekd/jobs.de))**

La Paz/Bolivien (mit Schulunterricht)	15.07.2018 – 14.05.2019
Quito/Ecuador	01.09.2018 – 30.06.2019
Nizza/Frankreich	01.09.2018 – 30.06.2019
Rhodos/Griechenland	01.09.2018 – 30.06.2019
Kreta/Griechenland	01.09.2018 – 30.06.2019
Arco/Italien	Ostern 2018 – 31.10.2018
Bari/Italien	01.09.2018 – 30.06.2019
Amman/Jordanien	Ende November 2018 – 31.05.2019
Malta	01.09.2018 – 30.06.2019
Algarve/Portugal	01.09.2018 – 30.06.2019
Porto/Portugal	01.09.2018 – 30.06.2019
Belgrad/Serbien	01.09.2018 – 30.06.2019
Bilbao/Spanien	01.09.2018 – 30.06.2019
Costa Blanca/Spanien	01.09.2018 – 30.06.2019
Costa del Sol/Spanien	01.09.2018 – 30.06.2019
Fuerteventura/Spanien	01.09.2018 – 30.06.2019
Gran Canaria/Spanien	01.09.2018 – 30.06.2019
Lanzarote/Spanien	01.09.2018 – 30.06.2019
Mallorca/Spanien	01.09.2018 – 30.06.2019
Teneriffa-Süd/Spanien	01.09.2018 – 30.06.2019
Teneriffa-Nord/Spanien	01.09.2018 – 30.06.2019
Pattaya/Thailand	01.09.2018 – 30.06.2019
Alanya/Türkei	01.09.2018 – 30.06.2019
Heviz/Ungarn	01.03.2018 – 31.12.2018
Limassol/Zypern	01.09.2018 – 30.06.2019

**Redaktionsschlussstermine im Jahre 2018  
für das Kirchliche Amtsblatt**

1399957

Az. 04-51

Düsseldorf, 11. September 2017

Nachstehend geben wir die voraussichtlichen Redaktionsschlussstermine für das Jahr 2018 bekannt. Texte, die nach den angegebenen Terminen bei der Amtsblattstelle eingehen, werden im nächsten Amtsblatt veröffentlicht.

**Ausgabe**

- Januar 2018
- Februar 2018
- März 2018
- April 2018
- Mai 2018
- Juni 2018
- Juli 2018
- August 2018
- September 2018
- Oktober 2018
- November 2018
- Dezember 2018
- Januar 2019

**Redaktionsschluss**

- 4. Dezember 2017
- 15. Januar 2018
- 19. Februar 2018
- 19. März 2018
- 16. April 2018
- 14. Mai 2018
- 18. Juni 2018
- 16. Juli 2018
- 13. August 2018
- 17. September 2018
- 15. Oktober 2018
- 19. November 2018
- 17. Dezember 2018

Das Landeskirchenamt

**Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels**

1404267

Az. 03-13:15050

Düsseldorf, 11. Oktober 2017

Kirchengemeinde:

Evangelische Mirjam-Kirchengemeinde Düsseldorf

Kirchenkreis:

Düsseldorf

Umschrift des Kirchensiegels: Evangelische Mirjam-Kirchengemeinde Düsseldorf



Das Landeskirchenamt

### Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln

1404267  
Az. 03-13:15050 Düsseldorf, 11. Oktober 2017

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Düsseldorf-Eller, Kirchenkreis Düsseldorf, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2018 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1404267  
Az. 03-13:15050 Düsseldorf, 11. Oktober 2017

Das Siegel der Evangelischen Lukaskirchengemeinde Düsseldorf, Kirchenkreis Düsseldorf, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2018 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1404290  
Az. 02-10-11:1504714 Düsseldorf, 11. Oktober 2017

Das Siegel der aufgehobenen 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Raubach, Kirchenkreis Wied, mit einer Raute als Bezeichen, wird mit sofortiger Wirkung außer Gebrauch gesetzt.

Das Landeskirchenamt

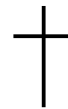
### Bekanntgabe über das Wiedereingebrauchsetzen eines Kirchensiegels

1404304  
Az. 02-10-11:1504925 Düsseldorf, 11. Oktober 2017

Das außer Gebrauch gesetzte Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Wuppertal-Ronsdorf, Kirchenkreis Wuppertal, mit drei Punkten als Bezeichen wird mit sofortiger Wirkung wieder in Gebrauch gesetzt.

Das Landeskirchenamt

### Personal- und sonstige Nachrichten



*Sagt den verzagten Herzen:  
»Seid getrost, fürchtet euch nicht!  
Seht, da ist euer Gott!«*

*Jesaja 35,4*

#### Verstorben sind:

Martin Breetzke-Stahlhut am 5. August 2017 in Almhult, Schweden, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Freisenbruch-Horst-Eiberg, geboren am 2. August 1959 in Dortmund, ordiniert am 5. September 1987 in Hilden.

Pfarrer i.R. Hans-Martin Busch am 16. September 2017 in Zell (Mosel), zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Würrich, geboren am 12. April 1931 in Simmern/Hunsrück, ordiniert am 25. Juni 1961 in Herrensohr/Saar.

Pfarrer i.R. Dieter Bruch am 12. August 2017 in Krefeld, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Ratingen, geboren am 26. November 1935 in Siegen, ordiniert am 12. Oktober 1969 in Ratingen.

Pfarrer i.R. Werner Köhl am 19. August 2017 in Monheim, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Langenfeld, geboren am 2. Dezember 1934 in Neunkirchen/Saar, ordiniert am 18. Dezember 1966 in Niederaußem.

#### Pfarrstellenausschreibungen:

In der Kirchengemeinde Hersel ist die Entlastungspfarrstelle für den Superintendenten des Kirchenkreises Bonn zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen. Es handelt sich um eine Pfarrstelle mit 75% Dienstumfang. Die Kirchengemeinde hat ca. 3.200 Gemeindemitglieder und verfügt über eine Pfarrstelle mit 100% Dienstumfang. Hersel gehört zur Stadt Bornheim und liegt zwischen Bonn und Köln direkt am Rhein. Die Gemeinde verfügt in Hersel und dem Ortsteil Sechtem über zwei Gemeindezentren mit Kirche bzw. Gottesdienstraum. Sie ist Träger von einer Kindertagesstätte und einem Kindergarten. In der Gemeindekonzeption mit dem Titel „Der Glaube kommt ins Leben!“ ist vor allem die Kinder- und Jugendarbeit als Schwerpunkt benannt. Eine 100%-Stelle für dieses Arbeitsfeld ist vorhanden, die Stelleninhaberin gestaltet die Konfirmandenarbeit maßgeblich mit. „Klassische“ pfarramtliche Tätigkeiten wie verschiedene Formen der Verkündigung, Konfirmandenarbeit (mit Konfi-Camp gemeinsam mit der Nachbargemeinde), Begleitung der Ehrenamtlichen, Seelsorge u.a. prägen die Arbeit der Entlastungspfarrstelle. Die Kirchengemeinde bietet einer/einem interessierten Pfarrerin/Pfarrer ein breites Arbeitsfeld innerhalb der Mitarbeiterschaft zusammen mit einem engagierten Presbyterium und einer aufgeschlossenen Gemeinde. Das Pfarrhaus, das derzeit renoviert wird, kann zur Verfügung gestellt werden. Die

Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz haben. Wer sich weiter orientieren möchte, ist eingeladen, die Homepage der Gemeinde zu besuchen: [www.ev-kirche-hersel.de](http://www.ev-kirche-hersel.de). Für weitere Auskünfte steht gerne zur Verfügung: Pfarrer Eckart Wüster, Superintendent, Tel. (0 22 22) 95 11 20. Auf der Kreissynode im November 2019 wird eine neue Superintendentin/ein neuer Superintendent gewählt. Wegen des Eintritts in den Ruhestand des derzeitigen Stelleninhabers Anfang 2020 besteht ggfs. die Möglichkeit, sich auf seine dann freiwerdende Pfarrstelle in der Gemeinde wählen zu lassen. Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die Kirchengemeinde Hersel, Gartenstraße 23, 53332 Bornheim, durch den Superintendenten des Kirchenkreises Bonn, Adenauerallee 37, 53113 Bonn.

Die Kirchengemeinde Bergisch Gladbach sucht für ihre 5. Pfarrstelle (Zählung im Gemeindeverzeichnis) ab sofort eine GemeindepfarrerIn/einen Gemeindepfarrer in Vollzeit (100%). Die Wiederbesetzung der Pfarrstelle ist Teil eines mittel- bis langfristig angelegten Konsolidierungsprozesses, der darauf ausgerichtet ist, die Kirchengemeinde zukunftsfähig zu machen und sie von heute vier Pfarrbezirken ab 1. April 2020 in drei Pfarrbezirke dauerhaft neu zu ordnen. Die neue Pfarrerin/Der neue Pfarrer soll ihren/seinen Dienst zunächst im heutigen 3. Pfarrbezirk um die Kirche Zum Frieden Gottes (Bergisch Gladbach-Heidkamp und Gronau) aufnehmen. In wohlbedachten Schritten soll sie/er dann mit dem Freiwerden der 1. Pfarrstelle (voraussichtlich 2023) Pfarrerin/Pfarrer des künftigen 1. Pfarrbezirks (Bergisch Gladbach-Stadtmitte und Heidkamp) mit Gnadenkirche, Kirche Zum Frieden Gottes, zzt. zwei Kitas, einem Jugend-Kulturzentrum u.a.m. werden. Das Presbyterium wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der gerne auf Menschen zugeht und bereit ist zum offenen Diskurs – so auch in der Ökumene und im Dialog zwischen den Religionen – der/die im Respekt vor gewachsenen Strukturen nach neuen Wegen sucht und mit Ideen und Kreativität das lebendige Gemeindeleben weiterentwickelt. Dabei ist die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ein besonderes Anliegen. Neben der Freude an Gottesdiensten, Amtshandlungen und Seelsorge sowie einer Affinität zu Kunst und Kultur sollten die Fähigkeit zum sozialen Management mitgebracht werden sowie Gaben in der Leitung haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitender, die der Pfarrerin/dem Pfarrer für die vielfältigen Aufgaben zur Seite stehen. Das derzeit dreiköpfige Pfarrkollegium der Kirchengemeinde freut sich auf ein geschwisterliches Miteinander, einen regelmäßigen Austausch und auf die gegenseitige Unterstützung. Das Presbyterium hofft auf eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der die Kirchengemeinde langfristig begleitet. Bergisch Gladbach ist eine attraktive Wohnlage am grünen Stadtgürtel von Köln und nur ca. 10 km zur Kölner City entfernt. Alle Kitas und Schulen am Ort sind nahe erreichbar. Eine gute Anbindung an die öffentlichen Verkehrsmittel ist gegeben. Für eine angemessene Wohnsituation, die die Bedürfnisse des Pfarrers/der Pfarrerin berücksichtigt, wird gesorgt. Bitte richten Sie Ihre Bewerbung innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblatts über die Superintendentur des Kirchenkreises Köln-Rechtsrheinisch, Kartäusergasse 9, 50678 Köln, an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Bergisch Gladbach, Ev. Verwaltungsverband Köln-Rechtsrheinisch, Richard-Seiffert-Straße 14, 51469 Bergisch Gladbach. Weitere Informationen zu kirchlichen Strukturen in der Stadt und der Region finden sich unter [www.kirche-bergischgladbach.de](http://www.kirche-bergischgladbach.de). Auskunft erteilt der Vorsitzende des Presbyteriums Pfarrer Thomas Werner, Tel. (0 22 02) 3 08 71.

Der Gemeindeverband Krefeld sucht zum 1. Februar 2018 für seine 1. Pfarrstelle (Erteilung Ev. Religionslehre an den Berufskollegs) eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit geeigneten religionspädagogischen Kenntnissen und Fähigkeiten. Der Unterricht soll am Berufskolleg Glockenspitz in Krefeld erteilt werden (nähere Informationen zur Schule sind unter [www.glockenspitz.de](http://www.glockenspitz.de) zu finden). Sie/Er soll die Inhalte und Themen christlichen Glaubens und Lebens, Urteilens und Handelns im Berufs- und Lebensbezug der Schülerinnen und Schüler vermitteln, seelsorgliche Begleitung und Lebenshilfe anbieten und mit den Kolleginnen und Kollegen in den Bildungsgängen des Berufskollegs und in der Arbeitsgemeinschaft vertrauensvoll zusammenarbeiten. Eine Kenntnis der Lehrpläne sowie des aktuellen Diskussionsstandes für das Fach evangelische Religionslehre wird vorausgesetzt. Die Stelle hat einen Umfang von 100%. Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz haben. Richten Sie Ihre Bewerbung bitte bis spätestens drei Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes über den Superintendenten des Kirchenkreises Krefeld-Viersen, Pfarrer Burkhard Kamphausen, An der Pauluskirche 1, 47803 Krefeld, an den Vorsitzenden des Ev. Gemeindeverbandes Krefeld, Pfarrer Volker Hendricks, Westwall 40-42, 47798 Krefeld. Nähere Auskünfte erteilt der Bezirksbeauftragte, Pfarrer Uwe Kaiser, Tel. (0 21 51) 59 11 01 oder per E-Mail: [uwe.kaiser@ekir.de](mailto:uwe.kaiser@ekir.de).

Die Kirchengemeinde Ottweiler sucht zur Besetzung ihrer 1. Pfarrstelle (100%) eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrer-Ehepaar. Die Pfarrstelle ist ab sofort zu besetzen. Die Kirchengemeinde Ottweiler (im Kirchenkreis Saar-Ost) zählt ca. 5.500 Gemeindeglieder, die sich auf Ottweiler und fünf benachbarte Orte verteilen (Steinbach, Stennweiler, Hirzweiler, Welschbach und Mainzweiler). In der Kirchengemeinde sind insgesamt zweieinhalb Pfarrstellen errichtet. Die Pfarrer teilen sich den Dienst an den insgesamt noch drei Kirchen und den Predigtstätten in drei Senioren- bzw. Pflegeheimen. Zur 1. Pfarrstelle gehört als Seelsorgebezirk ein Teil der Stadt Ottweiler und der nahe gelegene Außenbezirk Hirzweiler/Welschbach (zusammen ca. 2.100 Gemeindeglieder). Arbeitsaufteilung und -schwerpunkte können gemeinsam mit dem Presbyterium und den Kollegen bestimmt werden. Es wird geboten: ein kooperatives Team der Pfarrer, ein Presbyterium, das die Aufgaben der Zeit zu gestalten sucht, eine florierende Jugendarbeit (hauptamtliche Jugendleiterin), die Mitarbeit vieler Ehrenamtlicher, eine Generationen übergreifende kirchenmusikalische Arbeit, hervorragende ökumenische Zusammenarbeit mit der katholischen Schwester-Gemeinde (Gemeinsame Ökumenische Vereinbarung). Es wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer/ein Pfarrer-Ehepaar gewünscht, die/der/das den Kreis der Menschen, die verantwortlich, engagiert und offen in der Gemeinde unterwegs sind, ergänzt, eigene Begabungen und Ideen einbringt in Respekt vor Gewachsenem, aber auch mit Mut zur Innovation, Freude hat an Gottesdienst und an der Seelsorge, die Offenheit besitzt, sich auf junge und alte Menschen und neue Situationen einzulassen und bereit ist, Mitarbeitende zu motivieren und einzubinden. Ottweiler ist eine Stadt (ca. 16.000 Einwohner) im Saarland mit historischem Stadtkern und mehreren Neubaugebieten und liegt in landschaftlich schöner Umgebung. Grundschulen wie auch weiterführende Schulen befinden sich am Ort. Sollten Sie sich für die Pfarrstelle interessieren, informieren Sie sich telefonisch, per E-Mail oder auch im persönlichen Gespräch über alles Nähere bei Herrn Reinhold Strobel (Presbyteriumsvorsitzender), Tel. (0 68 24) 56 25, E-Mail [reinhold.strobel@ekir.de](mailto:reinhold.strobel@ekir.de), oder Pfarrer Jörg Heidmann (stellvertr. Vorsitzender), Tel. (0 68 24) 23 46, E-Mail [joerg.heidmann@ekir.de](mailto:joerg.heidmann@ekir.de). Die Pfarrstelle kann

nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz haben. Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Ottweiler über die Superintendentur des Kirchenkreises Saar-Ost, Goethestraße 29+31, 66538 Neunkirchen.

Der Kirchenkreis An Sieg und Rhein sucht zum 1. Februar 2018 für seine 5. kreiskirchliche Pfarrstelle – Erteilung Ev. Religionslehre am Georg-Kerschensteiner-Berufskolleg des Rhein-Sieg-Kreises in Troisdorf – (s. Gemeindeverzeichnis S. 578) eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit geeigneten religionspädagogischen Kenntnissen und Fähigkeiten. Die Stelle ist in vollem Umfang (100% = 25,5 Wochenstunden Unterricht) zu besetzen. Sie/Er soll die Aufgabe übernehmen, an diesem Berufskolleg die Inhalte und Themen christlichen Glaubens und Lebens, Urteilens und Handelns im Berufs- und Lebensbezug der Schülerinnen und Schüler zu vermitteln, seelsorgerliche Begleitung und Lebenshilfe anzubieten und mit den Kolleginnen und Kollegen in den Bildungsgängen des Kollegs und in der regionalen Arbeitsgemeinschaft zusammenzuarbeiten. Das Berufskolleg bietet verschiedene Bildungsgänge an (<http://www.berufskolleg-troisdorf.de/>). Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz haben. Die Bewerbung von Frauen ist ausdrücklich erwünscht. Frauen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen. Richten Sie Ihre Bewerbung bitte bis spätestens drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die Superintendentin des Kirchenkreises An Sieg und Rhein, Pfarrerin Almut van Niekerk, Tel. (0 22 41) 54 34 44 oder (0 22 41) 33 69 22. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen der Bezirksbeauftragte Pfr. Dirk Wolter, Tel. (02 28) 42 20 270.

Zwei pfarramtlich verbundene Kirchengemeinden Enkirch-Starkenburger und Irmenach-Lötzbeuren-Raversbeuren suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pfarrerin, einen Pfarrer, oder ein Pfarrerehepaar, das sich die 100% Stelle teilen möchte. Die beiden mit fünf historischen Dorfkirchen bereicherten Gemeinden liegen in der landschaftlich reizvollen Weinbauregion der Mittelmosel und auf der abwechslungsreichen Moselterrasse des Hunsrücks. Sie sind mit ca. 2000 Gemeindegliedern Teil des Kirchenkreises Simmern-Trarbach und eingebunden in den aus den betreffenden Gemeinden selbst herausentwickelten Kooperationsraum (sechs Gemeinden in enger Kooperation), der in seiner sukzessiven Ausgestaltung zum Maßstab weiterer Entwicklung im Kirchenkreis wurde. Die derzeitigen Entwicklungen im Kooperationsraum sind auf eine nachhaltige Sicherung des von ländlicher Kultur geprägten Gemeindelebens ausgerichtet und haben bereits das Modell einer Gesamtkirchengemeinde in die engere Auswahl genommen. So blicken die beiden Gemeinden auch auf frühzeitig entwickelte kooperative Strukturen mit den Nachbargemeinden zurück (z.B. ein teils gemeinsames Pfarrbüro, ein regionaler Konvent wie auch eine regionale interdisziplinäre Dienstgemeinschaft mit einer erfahrenen Gemeindepädagogin und zwei Kirchenmusikern). Das gemeindeeigene Konzept der Konfirmandenarbeit soll diese Bemühungen unterstützen und auch junge Menschen für den Glauben und das Handeln begeistern. Die Gemeinden suchen daher für Innovation und Weiterentwicklung eine offene und reflektierte Pfarrerin bzw. einen offenen und reflektierten Pfarrer mit einem ausgeprägten Sinn für fruchtbare Zusammenarbeit in einem großen Team von

Ehren- und Hauptamtlichen. Gewünscht wird die Fähigkeit zu konzeptionellem Denken, geistlicher Leitung und Inspiration sowie Begeisterung für eine wertschätzende und kollegiale Zusammenarbeit mit allen Funktionsträgerinnen und Funktionsträger wie auch beiden Presbyterien. Die Gemeinden freuen sich auf frische und neue Impulse, die das Zusammenwachsen der Gemeinden auch in den verschiedensten Formen des gemeindlichen Lebens und ihrer Angebote bereichern. Darüber hinaus wird Präsenz und Kontaktfreudigkeit im dörflichen Leben gewünscht. Neben der gemeindebezogenen Tätigkeit bietet der Kirchenkreis eine Vielfalt von Möglichkeiten, sich in die kreissynodale Gemeinschaft einzubringen. Kindertagesstätten, Grundschulen, die gängigen weiterführenden Schulen, Lebensmittelmärkte, medizinische Versorgungsangebote usw. stehen zum Teil innerhalb der pfarramtlich verbundenen Gemeinden wie auch innerhalb des Kooperationsraumes und des Kirchenkreises zur Verfügung. Noch steht bei Wunsch ein historisches wie auch geräumiges Pfarrhaus in Enkirch zur Verfügung. Ansonsten sind wir gerne behilflich, eine geeignete Wohnung oder ein Haus zu finden. Auskünfte erteilen die stv. Vorsitzenden der beiden Presbyterien: Dr. Sina Caspari, Enkirch-Starkenburger, Tel. (0 65 41) 81 81 37, (0 65 43) 81 84 22, Andreas Reinhard, Irmenach-Lötzbeuren-Raversbeuren, (0 65 43) 40 04 04, (01 71) 76 60 101, sowie der Vakanzverwalter Pfarrer Thomas Werner, Tel. (0 65 42) 45 39, (01 71) 64 58 595. Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz haben. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes zu richten an beide Presbyterien der Evangelischen Kirchengemeinden Enkirch Starkenburger und Irmenach-Lötzbeuren-Raversbeuren über den Superintendenten des Kirchenkreises Simmern-Trarbach, Horst Hörpel, Am Osterrech 5, 55481 Kirchberg.

#### **Pfarrstellenausschreibung:**

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Für die Johannesgemeinde in Pretoria-Ost der Evangelisch-Lutherischen Kirche im südlichen Afrika (ELKSA N-T) sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2018 für die Dauer von zunächst sechs Jahren eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrerehepaar. Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter [www.johannesgemeinde.org.za](http://www.johannesgemeinde.org.za). Die Johannesgemeinde ist eine junge, deutschsprachige Gemeinde mit etwa 900 Mitgliedern, darunter viele Jugendliche und Familien mit Kindern. Das Pfarramt wird unterstützt von einem engagierten Kirchenvorstand sowie vielen freiwilligen Mitarbeiter/innen. Eine Jugenddiakonin arbeitet hauptamtlich mit. Der Gottesdienst findet in der Regel in deutscher Sprache statt. Ihr Gemeindezentrum liegt direkt neben der Deutschen Internationalen Schule Pretoria (DSP). Wir erwarten: eine theologisch fundierte und gut verständliche evangelisch-lutherische Verkündigung sowie eine Gottesdienst-Gestaltung im Zusammenwirken mit dem bestehenden vielfältigen kirchenmusikalischen Angebot, aktive Impulse zu Gemeindeentwicklung und -aufbau, die Erteilung von Konfirmandenunterricht, Bereitschaft zur Erteilung von Religionsunterricht an der DSP und Übernahme der Fachschaftsleitung für Religion und Ethik an der DSP, gute Englischkenntnisse in Wort und Schrift, Bereitschaft zum Erlernen von Grundkenntnissen der afrikaans Sprache, Führerschein. Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer/ein Pfarrerehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der ELKSA (N-T). Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten

Sie online unter [www.ekd.de/stellenboerse/9052](http://www.ekd.de/stellenboerse/9052). Für weitere Informationen stehen Ihnen OKR Klaus J. Burckhardt (Tel. 05 11/27 96-235, E-Mail: [klaus.burckhardt@ekd.de](mailto:klaus.burckhardt@ekd.de)) sowie Frau Dr. Christiane Stoklossa (Tel. 05 11/27 96-238, E-Mail: [christiane.stoklossa@ekd.de](mailto:christiane.stoklossa@ekd.de)) zur Verfügung. Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 22. November 2017 an: Evangelische Kirche in Deutschland, Kirchenamt der EKD, Postfach 21 02 20, 30402 Hannover, E-Mail: [TeamPersonal@ekd.de](mailto:TeamPersonal@ekd.de).

### Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Im Kirchenkreis Düsseldorf ist die Position der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers des Kirchenkreises zum 1. April 2018 neu zu besetzen. Der Kirchenkreis Düsseldorf ist mit 113.000 Mitgliedern in 19 Gemeinden, zahlreichen gemeindeübergreifenden kirchlichen Diensten und 90 Pfarrstellen einer der großen Kirchenkreise im Bereich der Landeskirche. Über den in 2012 angestoßenen Prozess „zukunft kirche“ arbeitet der Kirchenkreis an der koordinierten Ausrichtung evangelischer Angebote für seine Mitglieder und die Menschen in den Sozialräumen der Stadt sowie an der zeitgemäßen Anpassung seiner Strukturen. Die vielfältigen Aufgaben der Verwaltung werden im Kirchenkreis Düsseldorf gegenwärtig im Rahmen einer Abteilungsorganisation wahrgenommen. Somit ist die Geschäftsführung des Kirchenkreises gleichzeitig Abteilungsleitung der Verwaltung. Diese beschäftigt rund 120 Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und organisiert ihre Aufgaben nach Bereichen und Sachgebieten. Die Geschäftsführung verfolgt die übergeordneten Ziele, (1) die in 2010 begonnene Fusion von ehemals drei Verwaltungseinheiten abrundend zu konsolidieren, (2) die Leitungsgremien und Ausschüsse bei anstehenden Entscheidungen zu unterstützen, auch hinsichtlich der aus dem Prozess „zukunft kirche“ abgeleiteten Entwicklungen und Anpassungen und (3) die Wirksamkeit der Verwaltungsorganisation kontinuierlich zu verbessern. Die geschilderten Aufgaben erfordern eine kommunikative, glaubwürdige und zukunftsorientiert denkende Persönlichkeit, die das Grundverständnis einer dienstleistungsorientierten und mitarbeiterbeteiligten Führung mitbringt. In diesem Zusammenhang werden Offenheit, analytische Fähigkeiten und eine positive Einstellung zum Umgang mit Veränderungen erwartet. Die Bewerberin/Der Bewerber muss die Qualifikation für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst oder eine mindestens gleichwertige Qualifikation erfüllen und Mitglied der evangelischen Kirche sein. Neben einem relativ breiten Fach- und Praxiswissen in den Bereichen Finanzwirtschaft, Immobilienwirtschaft, Verwaltungsrecht, Personalwirtschaft und Controlling werden eine mehrjährige und erfolgreiche Leitungstätigkeit erwartet. Die ausgeschriebene Stelle ist als unbefristete Vollzeitstelle ausgewiesen und gemäß LBesONRW mit A 16 bewertet. Die Anstellung kann im Beamten- oder Angestelltenverhältnis erfolgen. Der Evangelische Kirchenkreis Düsseldorf verfolgt offensiv das Ziel der beruflichen Gleichstellung von Frauen und Männern. Bewerbungen von Frauen werden daher ausdrücklich begrüßt. Bewerbungen schwerbehinderter bzw. gleichgestellter behinderter Menschen sind erwünscht. Der Arbeitsplatz liegt zentral in der Düsseldorfer Carlstadt und ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut zu erreichen. [www.evangelisch-in-duesseldorf.de](http://www.evangelisch-in-duesseldorf.de). Weitere Auskünfte erteilt die Superintendentin des Kirchenkreises, Pfarrerin Henrike Tetz, Telefon (02 11) 9 57 57-701, E-Mail [henrike.tetz@evdus.de](mailto:henrike.tetz@evdus.de). Bitte richten Sie Ihre schriftliche Bewerbung bis zum 8. Dezember 2017 an den Kirchenkreis Düsseldorf, Superintendentin Pfarrerin Henrike Tetz, Bastionstraße 6, 40213 Düsseldorf.

Die Luther-Kirchengemeinde Düsseldorf sucht zum 1. Juli 2018 eine hauptamtliche Kirchenmusikerin/einen hauptamtlichen Kirchenmusiker (m/w) (100%). Düsseldorf ist Landeshauptstadt von Nordrhein-Westfalen mit hoher Wohn- und Lebensqualität und herausragendem kulturellen Angebot. Die Lutherkirche wurde im Jahr 1927 errichtet und war während des Zweiten Weltkrieges Zentrum des Widerstandes gegen das NS-Regime. Im Pfarrhaus Kopernikusstraße 9c wurde 1933 unter Vorsitz von Prof. Pfr. D. Dr. Joachim Beckmann die für die Bekennende Kirche bedeutende Pfarrerbruderschaft gegründet. Maßgeblich modernisiert wurde sie vor wenigen Jahren, die Kirche gewann bedeutende Architekturpreise und bietet eine gute Konzertakustik mit rund 450 Plätzen. Das Gemeindegebiet erstreckt sich vom Rhein bis zum Volksgarten, vom Universitätsgelände bis zur S-Bahn Linie am Bilker Bahnhof in den Stadtteilen Bilk, Unterbilk, Hamm, Flehe und Volmerswerth. Wir sind eine Gemeinde mit ca. 7.500 Gemeindegliedern. 2.500 Gemeindeglieder sind zwischen 30 und 50 Jahre alt. Mit unseren 20 hauptamtlichen und ca. 100 ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern arbeiten wir in unserer Gemeinde vertrauensvoll zusammen. Nach langjähriger Tätigkeit an der Luther-Kirchengemeinde geht der bisherige Kantor der Gemeinde zum 30. Juni 2018 in den Ruhestand. Dadurch wird zum 1. Juli 2018 die Stelle der Kantorin/des Kantors frei und ist neu zu besetzen. Die Stelle umfasst 100% gemeindlicher kirchenmusikalischer Arbeit in der Luther-Kirchengemeinde. Hinzu kommen zwei weitere Gottesdienststätten auf dem Gemeindebezirk. Die Gemeinde betreut vier Kindertagesstätten, ein Jugendheim, fünf Gruppen in der OGS und vier Seniorenheime. Zurzeit beschäftigen wir noch eine weitere nebenamtliche Kirchenmusikerin und einen weiteren nebenamtlichen Kirchenmusiker. Ihr Profil und Ihre Aufgaben: Sie sind eine engagierte, neugierige und aufgeschlossene Persönlichkeit, die sich gerne in die Gemeinde einbringt und Menschen jeden Alters für Musik von Klassik bis Pop begeistern kann. Sie suchen einen Wirkungskreis, in dem Sie Neues aufbauen können. Sie führen die bestehende Chorarbeit engagiert und kreativ fort und sind bereit, mit den Chören Konzerte zu geben. Sie bauen die früher vorhandene Kinder- und Jugendchorarbeit in einer möglicherweise veränderten Form wieder auf und haben Freude an stilistischer Vielfalt. Sie spielen Orgel in Haupt- und Nebengottesdiensten (auch Kasualien), sind organisatorische und koordinierende Ansprechpartnerin/organisatorischer und koordinierender Ansprechpartner für die Kirchenmusik in unserer Gemeinde. Die Gestaltung der Gottesdienste sowie die kirchenmusikalische Begleitung gemeindlicher Aktivitäten in der Gemeinde sind Ihnen wichtig. Sie gehören einer evangelischen Kirche an. Unser Angebot: eine aktive Gemeinde mit ganztägig offener Kirche, in der in den vergangenen Jahren bereits manch Neues in den verschiedensten Bereichen entstanden ist und die Kirchenmusik als wesentlichen Bestandteil kirchlicher Arbeit versteht, Ausbildungs- und leistungsgerechte Vergütung nach dem Tarifgefüge des öffentlichen Dienstes (BAT-KF), kirchliche Altersvorsorge (KZVK), ein freundliches und engagiertes Mitarbeitendes-Team, Möglichkeiten der Fort- und Weiterbildung, Anstellung in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis in Vollzeit. Das steht zur Verfügung: eine leistungsfähige Kantorei mit zurzeit 47 Mitgliedern, die sich vornehmlich den großen Oratorien widmet (z.B. J.S. Bach – Matthäuspassion, W.A. Mozart – c-Moll Messe), eine Westenfelder-Orgel (1991) in sehr gutem Zustand, 35 Register, 3 Manuale (Hauptwerk, Positiv, Schwellwerk), mechanische Traktur und Registratur, 64 Setzerkombinationen, zwei Flügel (Steinway & Sons, Blüthner) befinden sich im Gemeindezentrum, ein Instrumentalkreis, ein großes Gemeindehaus mit guten Probenmöglichkeiten für verschiedene Formen der Chorarbeit, ein eigenes Kantoratsbüro. Die Eingruppierung

erfolgt nach Entgeltgruppe 12. Wir freuen uns auf Bewerbungen mit Bachelor- oder Masterabschluss (B- oder A-Prüfung) Evangelische Kirchenmusik. Je nach Entwicklung der kirchenmusikalischen Arbeit besteht für A-Kirchenmusikerinnen und A-Kirchenmusiker mittelfristig die Möglichkeit der Eingruppierung nach Entgeltgruppe 13. Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, richten Sie bitte Ihre aussagekräftige Bewerbung bis zum 10. Januar 2018 an: Evangelische Luther-Kirchengemeinde Düsseldorf zu Händen Pfarrer Ralf Breitreutz, Kopernikusstraße 9b, 40223 Düsseldorf. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung. Die Bewerbungsgespräche sind für Mitte Februar 2018 vorgesehen. Die musikalischen Vorstellungstermine werden voraussichtlich stattfinden am 7./8. März 2018. Für weitere Fragen und Informationen stehen Ihnen der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Ralf Breitreutz, Tel. (02 11) 39 38 37, E-Mail: Ralf.Breitreutz@evdus.de, oder der Kreiskantor, Wolfgang Abendroth, E-Mail: wolfgang.abendroth@evdus.de, zur Verfügung. Die Luther-Kirchengemeinde Düsseldorf verfolgt offensiv das Ziel der beruflichen Gleichstellung von Frauen und Männern. Bewerbungen von Frauen werden daher ausdrücklich begrüßt. Bewerbungen schwerbehinderter bzw. gleichgestellter behinderter Menschen sind erwünscht. [www.lutherkirche-duesseldorf.de](http://www.lutherkirche-duesseldorf.de)

Die Kirchengemeinde Werden in Essen sucht baldmöglichst eine Kirchenmusikerin/einen Kirchenmusiker für die Elternzeitvertretung einer hauptamtlichen B-Stelle (Umfang 19,5 Wochenstunden). Der Aufgabenbereich umfasst: musikalische Gestaltung der sonn- und feiertäglichen Gottesdienste und der Trauungen, Mitwirkung bei ausgewählten Schulgottesdiensten und Sonderveranstaltungen, Pflege des traditionellen Liedgutes, aber auch das Einbringen neuen Liedgutes in die Gemeinde, Leitung eines kleinen Kirchenchores und eines Gospelchores, Gestaltung von Gottesdiensten mit musikalischem Schwerpunkt. Der Gemeinde (3.000 Gemeinemitglieder) ist es ein Anliegen, auch über die Musik Menschen für den christlichen Glauben zu gewinnen. So wünschen wir uns eine Kirchenmusikerin/einen Kirchenmusiker, die/der die persönliche Glaubensüberzeugung in der Arbeit sichtbar werden lässt. Eigene Impulse sind dabei möglich und durchaus gewünscht. Die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche wird vorausgesetzt. Die Kirchengemeinde bietet ein interessantes Arbeitsfeld: die Kirche, erbaut im Jahr 1900 (ca. 600 Plätze), mit ihrer spätromantischen, vollpneumatischen Orgel (Walcker, Ludwigsburg, 37 Register auf 3 Manualen/Pedal, restauriert von K. Schuke, Berlin), einem barocken Positiv von J.E. Teschemacher (1750) und Klavier, das Gemeindeforum „Haus Fuhr“ mit großem Saal (Flügel) und hervorragendem Probenraum (Klavier) sowie das historische Jugendhaus „Haus Heck“. Ein aktiver Förderverein unterstützt die kirchenmusikalische Arbeit finanziell und ideell und ermöglicht nach Absprache auch Projekte, die über den gemeindlichen Stellenumfang hinausgehen. Die beschriebene Stelle soll möglichst schon für den Zeitraum des Mutterschutzes ab 1. Februar 2018 besetzt werden. Sie wird für die Dauer der sich anschließenden Elternzeit von voraussichtlich einem Jahr bis 31. März 2019 besetzt. Sie endet mit der Elternzeit. Eine Verlängerung ist – je nach Situation – denkbar. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Denkbar ist auch eine Aufteilung der Stelle in gottesdienstliche Begleitung und Chorleitung. Auch wenn Sie nur einen dieser beiden Bereiche abdecken, ist Ihre Bewerbung erwünscht. Bewerbungen werden bis spätestens 18. Dezember 2017 erbeten. Sie sollen gerichtet sein an die Evangelische Kirchengemeinde Werden, Heckstraße 67, 45239 Essen, oder per E-Mail an Dr. Cornelia Alisch (Vorsitzende des Presbyteriums), Tel. (01 52) 54 05 88 79, [alisch@kirche-werden.de](mailto:alisch@kirche-werden.de). Auskünfte erteilt außerdem Kreiskantor Thomas Rudolph, Tel. (02 01) 7 46 99 02.

#### Literaturhinweise:

Susanne Richter: **Die Evangelische Gemeinde Jülich im preussischen Jahrhundert**. Jülich: Evangelische Kirchengemeinde Jülich und Jülicher Geschichtsverein 2017, 56 Seiten, Illustrationen, Karte. ISBN: 978-3-930808-15-1

Wolfgang Motte: **Evangelisch im Bergischen Land. Der Kirchenkreis Lennep und seine Gemeinden 1817–2017**, herausgegeben vom Evangelischen Kirchenkreis Lennep, 1. Auflage Remscheid: Evangelischer Kirchenkreis Lennep 2017, 208 Seiten, Illustrationen, Karte. ISBN: 978-3-945763-41-4

Frank Wächtershäuser: **150 Jahre evangelische Kirche Lintorf**, herausgegeben von der Evangelischen Kirchengemeinde Lintorf-Angermund. Ratingen 2017, 47 Seiten, Illustrationen

Arne Thummes: **350 Jahre evangelische Kirche Waldniel**. Anmerkungen zur ältesten Hauskirche im Jülicher Land. Bonn: Verlag Dr. Rudolf Habelt GmbH 2017, 143 Seiten, Illustrationen (Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte. Kleine Reihe Heft 6). ISBN: 978-3-7749-4085-7

Jürgen Wegmann: **Der Wetzlarer Dom – ein Haus für zwei Konfessionen**. Eine der ältesten Simultankirchen Deutschlands. Baden-Baden: Tectum Verlag 2017, XII, 131 Seiten, Illustrationen. ISBN: 978-3-8288-3427-9

Wolfgang Stoffels: **Die Erlöserkirche in Wuppertal-Barmen**. Rheinbach: CMZ-Verlag 2017, 240 Seiten, Illustrationen. ISBN: 978-3-87062-285-5

Caspar Olevian, **die Reformation und Trier**. Katalog zur Ausstellung in der Stadtbibliothek Trier zum 500. Reformationsjubiläum 2017 und zur virtuellen Ausstellung im Rahmen des Caspar-Olevian-Portals, herausgegeben vom Evangelischen Kirchenkreis Trier. Katalog: Gunther Franz, mit Beiträgen von Vera Hildenbrandt und Andreas Mühling. 1. Auflage. Trier: Verlag für Geschichte und Kultur 2017, 191 Seiten. ISBN: 978-3-945768-02-0

Thomas Martin Schneider: **Wem gehört Barmen?** Das Gründungsdokument der Bekennenden Kirche und seine Wirkungen. Leipzig: Evangelische Verlagsanstalt 2017, 241 Seiten, Illustrationen (Christentum und Zeitgeschichte (CuZ) Band 1). ISBN: 978-3-374-05034-5

**Handbuch der deutschen evangelischen Kirchen 1918 bis 1949**. Bd. 2. Landes- und Provinzialkirchen, bearbeitet von Karl-Heinz Fix, Carsten Nicolaisen (+) und Ruth Pabst. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2017, 721 Seiten (Arbeiten zur kirchlichen Zeitgeschichte. Reihe A, Quellen Band 20). ISBN: 978-3-525-55794-5

**Zwei Jahrhunderte lutherisch-reformierte Unionen**, herausgegeben von der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (UEK) – Amt der UEK. Hannover: UEK 2017, 8 Seiten. ISBN: 978-3-87843-050-6

Anmerkung: Enthält Faksimile und Transkription des Unionsaufrufs Friedrich Wilhelms III., 27. Sept. 1817

**Jahrbuch für Evangelische Kirchengeschichte des Rheinlandes**, 66. Jahrgang 2017, im Auftrag des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte herausgegeben von Hermann-Peter Eberlein, Beate Magen und Andreas Mühling. Bonn: Verlag Dr. Rudolf Habelt 2017, VIII, 357 Seiten, Illustrationen (der Band ist in Kürze online auf [www.vrkg.de](http://www.vrkg.de))

**Gleichstellung im geistlichen Amt**, herausgegeben durch: die Konferenz der Frauenreferate und Gleichstellungsstellen in den Gliedkirchen der EKD, das Studienzentrum der EKD für Genderfragen in Kirche und Theologie; Projektleitung: Dr. Simone Mantei, Dr. Kristin Bergmann; Redaktionelle

**Herausgeber:** Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Tel. (0211) 45620, E-Mail: KABL.Redaktion@EKIR.de.

**Verlag:** W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld, Tel. (0521) 91101-12, Fax (0521) 91101-19, E-Mail: service@wbv.de

Der Jahresabonnementspreis beträgt 25,- € (inkl. MwSt. und Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 4,95 € (inkl. MwSt. und Versandkosten). Die Publikation **Kirchliches Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland** erscheint in der Regel monatlich. Das Abonnement verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern die Kündigung nicht spätestens sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres erfolgt.

**Layout:** Di Raimondo Type & Design, [www.diraimondo.de](http://www.diraimondo.de)

**Gedruckt auf umweltfreundlichem holzfreiem weißem Offsetpapier, 80 g/qm; hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**

PVSt, Deutsche Post AG, - Entgelt bezahlt

Bearbeitung: Thomas Krüger. Hannover: Studienzentrum der EKD für Genderfragen in Kirche und Theologie 2017, 29 Seiten, Illustrationen, Karten (Ergänzungsband 1 zum Atlas zur Gleichstellung von Frauen und Männern in der evangelischen Kirche in Deutschland). Download unter [http://www.ekir.de/gender/Downloads/Ergaenzungsband\\_Gleichstellung\\_im\\_geistlichen\\_Amt\\_2017.pdf](http://www.ekir.de/gender/Downloads/Ergaenzungsband_Gleichstellung_im_geistlichen_Amt_2017.pdf); einzelne gedruckte Exemplare können in der Genderstelle bestellt werden ([gender@ekir.de](mailto:gender@ekir.de)).

Der "Atlas zur Gleichstellung von Frauen und Männern in der evangelischen Kirche in Deutschland" war 2015 erschienen. Download unter [http://www.ekir.de/gender/Downloads/Gleichstellungsatlas\(2\).pdf](http://www.ekir.de/gender/Downloads/Gleichstellungsatlas(2).pdf); einzelne gedruckte Exemplare können in der Genderstelle bestellt werden ([gender@ekir.de](mailto:gender@ekir.de)).

**Kirchen im Strukturwandel:** Prozesse – Konzepte – Perspektiven. Dokumentation zum 23. Kölner Gespräch zu Architektur und Denkmalpflege in Brauweiler, 14. November 2016, LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland, herausgegeben von der Landeskonservatorin Dr. Andrea Pufke. Pulheim: LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland 2017, 106 Seiten, Illustrationen (Mitteilungen aus dem Rheinischen Amt für Denkmalpflege Heft 28)

**Was die Welt im Innersten zusammenhält.** Das Konzept der Materie im interdisziplinären Vergleich, herausgegeben von Frank Vogelsang, Almuth M.D. Hattenbach, Thomas Kirchhoff, Hubert Meisinger. Bonn: Evangelische Akademie im Rheinland 2017, 211 Seiten (Begegnungen 43 [=44]). ISBN: 978-3-937621-52-4

Jörgen Klusmann: Fremd – Vertraut. **Plädoyer für eine gemeinsame Kultur der Vielfalt.** Bonn: Evangelische Akademie im Rheinland 2017, 121 Seiten, Illustrationen (Begegnungen 45). ISBN: 978-3-937621-53-1